



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/023/2014) der Gemeinde Aschach an der Steier am Mittwoch, 24. September 2014 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bürgermeister:

Bürgermeister Hubert Kern ÖVP

Vizebürgermeister:

Vzbgm. Hermann Hinterplattner ÖVP

Mitglied(er):

| | |
|-----------------------------|-------|
| GV Franz Arthofer | ÖVP |
| GV Andreas Bauhofer | SPÖ |
| GR Eva Baumschlager | ÖVP |
| GR Franz Brunnmair | ÖVP |
| GR Manfred Frauengruber | SPÖ |
| GR Johann Garstenauer | ÖVP |
| GR Jürgen Grabenweger | LAN |
| GR Christiane Maria Gruber | ÖVP |
| GR Sylvia Hlesmair | ÖVP |
| GR Claudia Kurowski | FPÖ |
| GR Hermann Mayer | ÖVP |
| GV Karl Franz Miglbauer | ÖVP |
| GV Werner Müller | SPÖ |
| GR Petra Rauchenschwandtner | LAN |
| GR Sabine Schardax | Grüne |
| GR Karl Schedlberger | ÖVP |
| GR Regina Sighart | SPÖ |

Ersatzmitglied(er):

| | |
|-------------------------------|-------|
| EM Martin Eigner | ÖVP |
| EM Alois Gruber | ÖVP |
| EM Sabine Kliment | Grüne |
| EM Franz Kranawetter | LAN |
| EM Marianne Hedwig Stoubenfol | SPÖ |

Schriftführer/in:

Monika Steinmair

entschuldigt:

Mitglied(er):

| | |
|--------------------------------|-------|
| GR Maria Baumschlager | ÖVP |
| GR Gerald Manfred Frauengruber | SPÖ |
| GR Erwin Franz Kargl | Grüne |
| GR Maria Kranawetter | ÖVP |
| GR Ralf Rosenegger | SPÖ |
| GR Franz Schaumberger | LAN |

Ersatzmitglied(er):

| | |
|-----------------------------------|-------|
| EM Johannes Buchriegler | ÖVP |
| EM MMag. Jutta Christl | Grüne |
| EM Hartwig Hochstraßer | SPÖ |
| EM Monika Mayer | ÖVP |
| EM Rupert Mayr | ÖVP |
| EM Thomas Ott | SPÖ |
| EM Hubert Postlmayr | ÖVP |
| EM Ingrid Christine Reichenberger | SPÖ |
| EM Hubert Riedl | ÖVP |
| EM Karl jun. Schedlberger | ÖVP |
| EM Friedrich Sieghartsleitner | LAN |

Leiterin des Gemeindeamtes und Schriftführerin: Monika Steinmair

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 11.09., 16.09. 22.9 und 24.09.2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 4.6.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und -ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) Frage des Vorsitzenden ob anwesende BesucherInnen zur Bürgerfragestunde gekommen sind.
- f) Der Tagesordnungspunkt 1 wird vom Bürgermeister gem. § 46 Abs. 4 OÖ GemO. abgesetzt.

Nach der Bürgerfragestunde wird um 19:10 die Gemeinderatssitzung fortgesetzt

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: Herr Martin Eigner wird angelobt.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses - Sitzung vom 16.09.2014
Vorlage: AL/093/2014

2. Prüfbericht der BH Steyr-Land - Bericht zum Rechnungsabschluss 2013
Vorlage: Fin/025/2014
3. Bebauungsplan Nr. 25 - "Bahnhofsiedlung" Änderung Nr. 3 "Gerl" - Beschluss
Vorlage: AL/088/2014
4. Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 5 - Himmelfreundpointner - Beschluss
Vorlage: AL/090/2014
5. Bebauungsplan Nr. 18 "Asamer-Kiss" (Am Hang) sowie Bebauungsplan Nr. 21 "Asamer" (Am Hang - unterer Bereich), Aufhebung - Grundsatzbeschluss
Vorlage: AL/089/2014
6. Auftragsvergabe - Generalübernehmer für den Neubau des Gemeindezentrums (Gemeindeamt, Musikproberaum, Mehrzwecksaal)
Vorlage: AL/094/2014
7. Übertragungsverordnung mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens Gemeindezentrum an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister übertragen werden soll
Vorlage: AL/096/2014
8. Turnsaal-Tarife, Vermietung der Räumlichkeiten der Volksschule
Vorlage: AL/097/2014
9. Auftragsvergaben - Entwässerungs-, Unterbau- und Asphaltierungsarbeiten, WVA BA 08, BA 09, Straßenbauarbeiten
Vorlage: AL/098/2014
10. Allfälliges

Der Vorsitzende fragt, ob zu dieser Tagesordnung weitere Änderungen oder Ergänzungen beantragt werden. Da dies nicht der Fall ist, wird mit der Behandlung der Tagesordnung begonnen.

1. **Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses - Sitzung vom 16.09.2014**
Vorlage: AL/093/2014

Da der Prüfungsausschuss am 16.9.2014 nicht beschlussfähig war und daher auch kein Bericht an den Gemeinderat vorliegt, hat Bgm. Hubert Kern gem. § 46 Abs. 4 diesen Tagesordnungspunkt vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

2. **Prüfbericht der BH Steyr-Land - Bericht zum Rechnungsabschluss 2013**
Vorlage: Fin/025/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Mit Schreiben vom 21.7.2014 teilte uns die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land folgendes mit:

„Der vom Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr, in der Sitzung am 26.3.2014 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2013 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfbericht, der nach den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, erstellt wurde, ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.“

Eine Kopie der Verhandlungsschrift ist der BH Steyr-Land zu übermitteln.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2013 der Gemeinde Aschach an der Steyr

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt inklusive Abwicklung des Vorjahresergebnisses mit einem Überschuss in Höhe von 288 Euro wie in den Vorjahren ab.

Das reine Ergebnis für das Jahr 2013 errechnet sich wie folgt:

| | |
|---------------------------------|-----|
| Soll Ergebnis lfd. Jahr | 288 |
| abzüglich Überschuss Vorjahr | 155 |
| zuzüglich BZ Haushaltsausgleich | 0 |
| bereinigtes Jahresergebnis | 133 |

Der Haushalt wurde 2013 durch höhere Ertragsanteile im Ausmaß von rd. 70.800 Euro gestärkt, welche jedoch durch eine geringere Finanzzuweisung gem. § 21 FAG bzw. einer geringeren Strukturhilfe und höheren Sozialhilfverbandsumlage (insgesamt rd. 78.000 Euro) kompensiert wurde. Die übrigen Mehrausgaben sowie Mindereinnahmen wurden mit Rückführungen aus dem außerordentlichen Haushalt getragen.

Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum RA des Vorjahres

| | 2012 | 2013 | +/- Vorjahr (€) |
|--|-----------|-----------|-----------------|
| Ordentliches Haushaltsergebnis ohne Vorjahresabgänge und BZ | -751 | 133 | 885 |
| Einnahmen Ertragsanteile (KZ11) | 1.630.474 | 1.701.275 | 70.801 |
| Finanzzuweisung § 21 FAG | 111.883 | 108.050 | -3.833 |
| Strukturhilfe | 81.445 | 39.350 | -42.096 |
| Einnahmen Gemeindeabgaben (U920) | 318.218 | 311.868 | -6.350 |
| Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12) | 503.155 | 499.587 | -3.569 |
| Einnahmen aus Leistungen (KZ 13) | 5.293 | 8.188 | 2.895 |
| Personalausgaben inkl. Pensionen * | 413.902 | 424.077 | 10.175 |
| Bezüge der gewählten Organe (Ansatz 000) | 121.470 | 186.819 | 65.348 |
| Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter * | 38.022 | 42.368 | 4.346 |
| Verwaltungs- u. Betriebsaufwand * | 256.651 | 255.518 | -1.133 |
| Nettoaufwand Schuldendienst | 144.040 | 141.390 | -2.650 |
| Sozialhilfverbandsumlage | 406.022 | 439.298 | 33.276 |
| Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz. | 381.983 | 357.215 | -24.768 |
| Landesumlage | 54.036 | 56.754 | 2.718 |
| Nettoaufwand VS ² | -89.930 | -104.108 | -14.178 |
| Nettoaufwand Kindergarten ² | -94.060 | -99.034 | -4.974 |
| Gastbeiträge Ausgaben (KiGa, VS, HS, BS, Sonderpäd., Poly, etc.) | 109.063 | 101.829 | -7.234 |
| Gewinnentnahme Gemeinde-KG | 7.997 | 19.496 | 11.498 |

* lt. Nachweis im Anhang

²..... Nettoaufwand = (Einnahmen – Ausgaben inkl. Investitionen, ohne Darlehensrückz., Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien)

Ausblick auf die nächsten Jahre

Die Gemeinde Aschach an der Steyr wird voraussichtlich auch in den kommenden Jahren ausgleichen können. Das Budget wird jedoch zukünftig durch die Bauvorhaben Volksschulsanierung sowie Gemeindezentrum durch Schuldendienste belastet werden. Es ist deswegen in den kommenden Jahren eine sparsamere Haushaltsführung anzustreben.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

| Einnahmen | Interessen- ten-beiträge | Aufschließungs- beiträge | gesamt | Zufüh- rung a.o.H | Zuführung Rücklage | Verbleib o.H |
|----------------|-----------------------------|-----------------------------|---------------|-------------------------|-----------------------|-----------------|
| Straßen | 15.918 | 1.669 | 17.586 | | 17.101 | 486 |
| Wasser | 27.360 | 205 | 27.565 | | 25.440 | 2.124 |
| Kanal | 39.784 | 407 | 40.191 | 8.041 | 30.215 | 1.935 |
| gesamt | 83.062 | 2.281 | 85.342 | 8.041 | 72.756 | 4.546 |

Im Jahr 2013 wurden insgesamt rd. 85.300 Euro an zweckgebundenen Mittel in den Sektoren Straße, Wasser sowie Kanal lukriert. Davon wurden rd. 72.800 Euro den jeweiligen zweckentsprechenden Rücklagen zugeführt. Rund 8.000 Euro an zweckgebundenen Kanalbaumitteln wurden einem außerordentlichen Kanalbauvorhaben zugeführt. Die restlichen, im ordentlichen Haushalt verbliebenen Mittel wurden entweder für widmungsgemäße Investitionen im Haushalt bzw. 500 Euro im Sektor Wasser für Instandhaltungsmaßnahmen aufgewendet.

Eine zweckentsprechende Verwendung ist somit gegeben.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Vom ordentlichen Haushalt wurden insgesamt rd. 430.500 Euro an den außerordentlichen Haushalt transferiert. Diese bestehen aus allgemeinen Haushaltsmitteln in Höhe von rd. 422.500 Euro und zweckgebundene Kanal-Interessentenbeiträgen in Höhe von rd. 8.000 Euro. Die zweckgebundenen Mittel wurden entsprechend verwendet.

Ebenso wurden rd. 86.500 Euro vom außerordentlichen Haushalt in den ordentlichen rückgeführt. Diese stammen aus den Vorhaben "Straßenbau Flath" sowie "WVA BA 08" und bestehen zur Gänze aus allgemeinen Haushaltsmittel.

Investitionen:

Die Investitionen im ordentlichen Haushalt betragen rd. 25.600 Euro, von welchen rd. 4.000 Euro mittels zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden konnten. Das Investitionsvolumen stellt 0,8 Prozent der ordentlichen Einnahmen dar bzw. halbierte es sich zum Vorjahr. Die größten Ausgaben wurden für EDV-Equipment inkl. Software sowie einen Stromgenerator für die Abwasserentsorgung aufgewendet.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Die Ausgaben für Instandhaltungen betragen im Jahr 2013 rd. 36.400 Euro, was 1,1 Prozent der ordentlichen Einnahmen darstellt. Zum Vorjahr reduzierten sich die Ausgaben um rd. 5.700 Euro bzw. liegen sie um rd. 10.200 Euro unter dem Fünfjahresdurchschnitt.

Freiwillige Ausgaben:

Die Freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang befinden sich bei einer Gesamthöhe von rd. 23.800 Euro oder 10 Euro/Einwohner im aufsichtsbehördlich vorgegebenen Rahmen.

Rücklagen:

Der Rücklagenstand ändert sich wie folgt:

| Rücklage | Beginn Finanzjahr | Ende Finanzjahr | Veränderung |
|----------------------|-------------------|-----------------|-----------------|
| Bgm.-Pensionsbeitrag | 81.028 | 0 | -81.028 |
| WVA-Erweiterung | 116.902 | 442 | -116.460 |
| Kanal | 57.155 | 271 | -56.885 |
| Straßenbau | 25.630 | 131 | -25.499 |
| allgemein | 374.893 | 1.377 | -373.516 |
| Sanierung LWH | 737 | 737 | 0 |
| Summe | 656.346 | 2.957 | -653.389 |

Der Stand an Rücklagen erhöhte sich im Finanzjahr 2013 zuerst um rd. 74.000 Euro und es wurden anschließend rd. 727.300 Euro entnommen, sodass am Jahresende ein Stand von rd. 3.000 Euro übrig blieb.

Die Entnahmen gliedern sich in rd. 81.000 Euro gesetzlich vorgesehene Dienstgeberanteilen für

die Pension des Bürgermeisters (ging 2013 in Pension; wurde dem ordentlichen Haushalt zugeführt) und 646.300 Euro an großteils zweckgebundenen Rücklagen. Diese zweckgebundenen Rücklagen wurden analog der geltenden buchhalterischen Normen über den außerordentlichen Haushalt der Gemeinde Aschach an der Steyr in den außerordentlichen Haushalt der Gemeinde-KG transferiert. Dort werden sie als Innere Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Vorhaben verwendet. Dies ist auch im Nachweis der Gemeinde Aschach an der Steyr der gegebenen Darlehen und im Schuldennachweis der Gemeinde-KG ausgewiesen. Die zweckgebundenen Rücklagenmittel sollen mit noch ausstehenden Landesmittel refinanziert werden. Aus derzeitiger Sicht ist die Refinanzierung gesichert.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende waren rd. 22.400 Euro an öffentlichen Abgaben bzw. Gebühren ausständig. Die offenen Rückstände waren beim Prüfungszeitpunkt zum Großteil beglichen.

Beteiligungen:

Es wurden vom „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co. KG“ Gewinnentnahmen in der Höhe von rd. 6.900 Euro getätigt. Gleichzeitig entnahm die Gemeinde Aschach an der Steyr Vorjahresüberschüsse in Höhe von rd. 12.600 Euro. Hierzu wird angemerkt, dass in diesem Überschuss 1.000 Euro an Gesellschafterzuschüssen enthalten sind, welche in der Gemeinde-KG verbleiben müssen. Diese sind auf das außerordentliche KG-Haushaltskonto 914 zu refundieren.

Berechnung des Liquiditätszuschusses ist richtig erfolgt.

Fremdfinanzierungen:

| Schuldenart | Schuldenstand Beginn Finanz- jahr | Schuldenstand Ende Finanzjahr | Quote an Ge- samtschulden |
|---|--|--|--------------------------------------|
| Normalverzinsten Darlehen ¹ | 0 | 0 | 0 Prozent |
| Normalverzinsten Zwischenfinanzierungsdarlehen ² | 0 | 0 | 0 Prozent |
| Niederverzinsten Darlehen ³ | 2.864.289 | 2.702.915 | 82 Prozent |
| Unverzinsten Darlehen ⁴ | 766.430 | 591.590 | 18 Prozent |
| Summe | 3.630.719 | 3.294.506 | 100 Prozent |
| Schulden je Einwohner (EW-Stand: 31.10.2011) | 1.641 | 1.489 | |

Die Gemeinde Aschach an der Steyr hatte im Jahr 2013 einen Nettoschuldendienst von rd. 141.400 Euro, was rd. 4,3 Prozent der ordentlichen Einnahmen darstellt. Im Vergleich mit anderen Gemeinden liegt sie damit im oberen Mittelfeld. Diese stetige Schuldentilgung bewirkte einen nunmehrigen Schuldenstand von rd. 1.490 Euro/Einwohner. Der Landesdurchschnitt im Jahr 2012 lag bei 1.940 Euro/Einwohner und es liegt die Gemeinde Aschach an der Steyr somit um rd. 450 Euro darunter.

Die Gemeinde Aschach an der Steyr hat noch einen Leasingvertrag hinsichtlich Straßenbeleuchtung, welcher im Jahr 2018 ausläuft. Dies wird basierend auf die Zahlungen im Jahr 2013 eine nachhaltige Budgetentlastung von rd. 10.500 Euro mit sich ziehen.

Ebenso ist die Gemeinde Aschach an der Steyr mit 7,27 Euro an einer örtlichen Bank und mit 1.000 Euro an der Gemeinde-KG beteiligt.

Der Stand an Haftungen beim Reinhaltverband Steyr und Umgebung reduzierte sich um rd. 18.100 Euro auf rd. 257.500 Euro.

¹ Tilgung erfolgt mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln.

² Kurzfristiges Überbrückungsdarlehen.

³ Für Einrichtungen der Gemeinde, bei denen jährlich Einnahmen von mind. 50 Prozent den Ausgaben gegenüberstehen (zB Wasser/Kanal).

⁴ Tilgungs- und zinsfreie Landesdarlehen für Wasser-/Kanalbauten.

Es wurden Kassenkreditzinsen in Höhe von rd. 1.200 Euro aufgewendet. Mit dem Kassenkredit werden vor allem Budgetspitzen und außerordentliche Vorhaben zwischenfinanziert. Der Zinssatz betrug am Jahresende 1,021 Prozent und wird als günstig angesehen. Vor Vergabe des Kassenkredites werden drei Vergleichsangebote eingeholt.

Personalaufwendungen:

Die Personalkosten beliefen sich 2013 auf rd. 424.100 Euro, was rd. 13 Prozent der ordentlichen Einnahmen darstellen. Zum Vorjahr ergab sich eine Erhöhung um rd. 10.200 Euro oder 2,5 Prozent. Diese Erhöhung ist einerseits auf die allgemeine Bezugserhöhungen bzw. Vorrückungen zurückzuführen und andererseits auf Stundenerhöhungen in der Hauptverwaltung (Anpassung an den notwendigen Stand). Dem stehen Stundenreduktionen in der Volksschule gegenüber.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Ergebnisse der Betriebe⁵:

| Bereich | 2012 | | 2013 | |
|-----------------------------|------------|---------|------------|---------|
| | Überschuss | Abgang | Überschuss | Abgang |
| Wasserversorgung | 55.422 | 0 | 38.336 | 0 |
| Abwasserentsorgung | 56.076 | 0 | 36.946 | 0 |
| Abfall | 7.099 | 0 | 6.012 | 0 |
| Wohn- und Geschäftsgebäude | 3.321 | 0 | 6.301 | 0 |
| Kinderbetreuungseinrichtung | 0 | -94.060 | 0 | -99.034 |

Der Betrieb der **Wasserversorgung** schloss mit einem Überschuss in Höhe von rd. 38.300 Euro und verschlechterte sich damit gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 17.000 Euro. Die Gründe für diese Entwicklung liegen an geringeren Einnahmen bei den Benützungsgebühren (-8.000 Euro) sowie den sonstigen Einnahmen (-14.000 Euro). Diese geringeren Einnahmen gründen sich auf eine hohe Schwankungsbreite des Wasserverbrauchs, welche via Statistik glaubhaft gemacht wurde.

Der Betrieb der **Abwasserbeseitigung** schloss mit einem Überschuss in Höhe von rd. 36.900 Euro und verschlechterte sich damit gegenüber dem vorangegangenen Jahr um rd. 19.100 Euro. Die Gründe für diese Entwicklung liegen in einer eklatanten Erhöhung des Beitrages an den Reinhalteverband in Höhe von rd. 29.400 Euro. Dieses gründet sich auf eine in den Statuten festgelegte (in den letzten Jahren nicht erfolgte) Tarifierhöhung. Dem stehen vor allem Einsparungen bei den Instandhaltungsmaßnahmen (-4.600 Euro) sowie den Kreditzinsen (-5.000 Euro) gegenüber.

Die **Abfallentsorgung** wird mit einem Überschuss in Höhe von rd. 6.000 Euro abschließen.

Im Bereich der **Kinderbetreuungseinrichtungen** wurde ein Abgang in Höhe von rd. -99.000 Euro erwirtschaftet, womit sich gegenüber dem vorangegangenen Jahr eine geringe Steigerung in Höhe von rd. 5.000 Euro ergab. Der Grund dafür lag vorrangig in höheren Kindertransportkosten.

Der Betrieb der **Wohn- und Geschäftsgebäude** wurde mit einem Überschuss in Höhe von 6.300 Euro abgeschlossen, womit gegenüber dem vorangegangenen Jahr ein geringfügig besseres Ergebnis erzielt wurde.

Feuerwehrwesen:

Die beiden Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Aschach an der Steyr verursachten im Jahr 2013 Kosten in Höhe von insgesamt rd. 23.900 Euro. Gemessen an der Einwohnerzahl der

⁵ Ergebnis = Einnahmen (exkl. Investitionszuschuss/Ausgleichsbuchung, Rücklagenbewegungen, Interessenbeiträge) – Ausgaben (exkl. Investitionen, Rücklagenbewegungen, Gewinnentnahme/Ausgleichsbuchung)

Gemeinde Aschach an der Steyr errechnet sich daraus ein Pro-Kopf-Aufwand in Höhe von rd. 8,70 Euro⁶, womit der Bezirksdurchschnitt von ca. 13 Euro unterschritten wurde.

Außerordentlicher Haushalt:

| Vorhaben⁷ | gesamt Ein-nahmen | gesamt Aus-gaben | End-ergebnis | Finanz-rahmen⁸ | Finanz-status⁹ | aus-stehen-de Mit-tel¹⁰ |
|---|--------------------------|-------------------------|---------------------|----------------------------------|----------------------------------|---|
| Neubau Gemeindezentrum | 495.202 | 495.202 | 0 | 3.750.000 | 3.254.798 | 3.254.798 |
| FF Aschach TLF | 268.463 | 268.463 | 0 | 248.947 | -19.516 | -19.516 |
| Sanierung Volksschule | 0 | 0 | 0 | 342.302 | 342.302 | 342.302 |
| Sanierung Volksschule Darlehen an KG | 898.480 | 898.480 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Photovoltaikanlage VS | 2.714 | 10.214 | -7.500 | | -10.214 | -2.714 |
| Straßenbau Flath | 288.297 | 288.297 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| K-Schäden Hochwasser 2013 | 48.600 | 7.760 | 40.840 | 0 | 0 | 0 |
| Güterweg Instandsetzung | 599.503 | 599.503 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gehsteig Saasser Landesstraße | 41.399 | 41.399 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| WVA BA 08 Anpassung Stand der Technik 2. Teil | 121.500 | 222.045 | -100.545 | 0 | 0 | 0 |
| WVA BA 06 Leitungskataster | 19.500 | 39.428 | -19.928 | 0 | 0 | 0 |
| WVA BA 07 Flath | 63.152 | 57.755 | 5.397 | 0 | 0 | 0 |
| Abschr. Investitionsdarlehen des Landes OÖ | 67.673 | 67.673 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Kanal BA09 Etlinger Fuka | 17 | 17 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Leitungskataster Kamerabefahrung | 35.000 | 70.622 | -35.622 | 0 | 0 | 0 |
| Kanal BA 08 Flath | 120.063 | 120.063 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abschreibung Investitionsdarlehen des Landes OÖ | 233.710 | 233.710 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 3.303.274 | 3.420.632 | -117.358 | | 3.567.369 | 3.574.869 |

Der Außerordentliche Haushalt der Gemeinde Aschach an der Steyr schließt im Jahr 2013 mit einem Abgang in Höhe von rd. -117.400 Euro. Dieser setzt sich wie vorstehen angeführt aus den vier Vorhaben

- "Photovoltaikanlage VS",
- "WVA BA 08 Anpassung Stand der Technik 2. Teil",
- "WVA BA 06 Leitungskataster",
- "Leitungskataster Kamerabefahrung"

⁶ Pro-Kopf-Aufwand = [Ausgaben (exkl. Investitionen, Darlehenstilgungen, Kreditzinsen, Mietzinsen) – Einnahmen (exkl. Mieteinnahmen)] / Einwohner Stichtag letzte Gemeinderatswahlen.

⁷ Es werden nur Vorhaben angeführt, bei denen nicht alle Fördermittel gesichert sind bzw. Fehlbeträge/Überschüsse bestehen.

⁸ Ausmaß des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans.

⁹ Aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzrahmen abzgl. Gesamtausgaben.

¹⁰ Aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzrahmen abzgl. Gesamteinnahmen.

zusammen. Es wird nachstehend auf diese und noch andere Vorhaben detailliert (mit Schwerpunkt Finanzierung) eingegangen:

Zum Vorhaben "**FF-Aschach TLF**" wird angemerkt, dass der Finanzierungsplan um rd. 19.500 Euro überschritten wurde. Die Mehrkosten wurden in Höhe von rd. 5.900 Euro von der Freiwilligen Feuerwehr und der Rest von der Gemeinde Aschach an der Steyr getragen. Ebenso finanziert die Gemeinde Aschach an der Steyr die im Jahr 2013 ausgestandenen Bedarfszuweisungsmittel vor. Bei Eintreffen der Gelder sind diese in den ordentlichen Haushalt zu refundieren. Das Vorhaben ist ausfinanziert.

Die Vorhaben hinsichtlich Volksschule werden alle via Gemeinde-KG durchgeführt. Ausschließlich die Einrichtung (Mobilien) werden von der Gemeinde Aschach an der Steyr besorgt.

Beim Vorhaben "**Sanierung Volksschule Darlehen an KG**" ist das von der Gemeinde Aschach an der Steyr an die Gemeinde-KG gewährte Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgeschlüsselt dargestellt. Hieraus geht hervor, dass das Gesamtdarlehen in Höhe von 898.479,84 Euro mit einem Betrag von 85.000 Euro aus Erlösen eines Grundverkaufes, einem Betrag von 646.300 Euro aus größtenteils Rücklagemitteln (siehe hierzu auch Punkt Rücklagen) und zu 167.179,84 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln besteht. Der Gesamtbetrag wurde im außerordentlichen KG-Haushalt eingenommen. Das Zwischenfinanzierungsdarlehen wird mit noch nicht eingelangten Landesmitteln refinanziert werden können.

Der Abgang beim Vorhaben "**Photovoltaikanlage Volksschule**" gründet sich in der Vorfinanzierung der Landesmittel. Das Vorhaben ist zum Prüfungszeitpunkt ausfinanziert.

Das Vorhaben "**WVA BA 08 Anpassung Stand der Technik 2. Teil**" Schloss Ende 2013 mit einem Abgang von rd. 100.500 Euro. Dieses wird mit einem bereits zum Prüfungszeitpunkt bereits genehmigten geförderten Darlehen ausfinanziert werden.

Beim Projekt "**WVA BA06 Leitungskataster**" besteht der Abgang in Höhe von rd. 19.900 Euro aus noch ausstehenden Bundesmitteln. Das Vorhaben muss noch kollaudiert werden. Nach dieser erfolgt die Ausfinanzierung.

Beim Projekt "**Kanal Leitungskataster Kamerabefahrung**" standen 2013 ebenso Bundesförderungen aus. Diese sind zum Prüfungszeitpunkt bereits eingelangt und das Vorhaben ist somit ausfinanziert.

Maastricht-Ergebnis:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr hat ein Maastricht-Ergebnis in Höhe von +120.679,21 Euro erzielt. Hiermit leistet sie ihren Beitrag zum österreichischen Stabilitätspakt.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

| Kontierungen | | |
|-----------------------------|--|---|
| dzt. Haushaltsstelle | Beschreibung | künftige Haushaltsstelle |
| 2/850 bzw. 851/8702 | Annuitätenzuschüsse sind in Tilgungs- und Zinszuschüsse zu splitten. | 2/850 bzw. 851/8602 (Zinszuschüsse) 8702 (Tilgungszuschüsse) |

Schlussbemerkung:

Der Gemeinde-Rechnungsabschluss 2013 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Diskussion/Wortmeldungen:

Stellungnahme GRin Sabine Schardax/Die Grünen Aschach an der Steyr zum Prüfbericht BH Steyr Land

Der Prüfbericht bestätigt unsere bisherige Einschätzung: er weist darauf hin, dass die Gemeinde aus jetziger Sicht zwar voraussichtlich auch in den nächsten Jahren ausgeglichen budgetieren kann/könnte, durch die VS-Sanierung und vor allem dem Gemeindezentrumsneubau (GZ) aber neue Schuldendienste auf die Gemeinde zukommen werden, die bisher noch nicht im Budget enthalten sind.

Sogar der Prüfbericht sagt, dass die Gemeinde deswegen **eine sparsamere Haushaltsführung anzustreben hat**. Das bedeutet, dass das Geld, welches ins GZ fließen wird, nicht einfach so da ist, sondern **woanders eingespart werden muss!** Die Investitionen im oHH liegen dzt bei rd 25.600 Euro (0,8% der ordentlichen Einnahmen). Was will man von rd 25.600 Euro noch sparen?

die Folge: das GZ kommt in den aoHH, weil es dort **kreditfinanziert** werden kann. ja, es MUSS sogar über den aoHH abgewickelt werden, weil im oHH einfach keine Mittel mehr da sind - und auch in Zukunft wohl kaum da sein werden. (Nach wie vor unerwähnt sind im übrigen die Folgekosten, also die Erhaltung des GZ).

Wenn die Behörde schreibt, dass eine sparsamere Haushaltsführung künftig anzustreben ist, also das Geld woanders eingespart werden muss, dann ist dies das wovon wir Grüne seit längerem sprechen wird das GZ gebaut, bedeutet das auf viele Jahre einen großen finanziellen Druck auf das Budget.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 24 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Prüfbericht der BH Steyr-Land wurde einstimmig angenommen.

3. **Bebauungsplan Nr. 25 - "Bahnhofsiedlung" Änderung Nr. 3 "Gerl" - Beschluss** Vorlage: AL/088/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Die Ehegatten Wilhelm und Monika Gerl, 4421 Aschach an der Steyr, Sternstraße 16, haben mit Schreiben vom 09.12.2013 um die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Bahnhofsiedlung“ Änderung Nr. 3 angesucht.

Der Bebauungsplan „Bahnhofsiedlung“ ist seit 30.11.1993 rechtswirksam.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

„Mit der gegenständlichen Änderung ist eine Verlegung der Baufluchtlinie auf dem Grundstück 137/35 geplant, um eine Aufstockung der bestehenden Garage zu ermöglichen.
Aus Sicht der Ortsplanung bestehen auf Grund der Randlage des o.g. Grundstückes und da durch die Planungsabsicht keine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten ist, keine Einwände gegen die geplante Änderung“

Gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 wurden alle, von der beabsichtigten Planänderung

Betroffenen verständigt.

Folgende schriftliche Stellungnahmen wurden uns übermittelt:

1. Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung, sowie Land Oberösterreich, Direktion Straßenbau und Verkehr,
2. Wildbach- und Lawinverbauung
3. Netz Oberösterreich GmbH., Netzregion Süd
4. Verbund - Austrian Power Grid AG.
5. Marktgemeinde Garsten
6. Marktgemeinde Ternberg
7. Marktgemeinde Sierning
8. Gemeinde Steinbach an der Steyr

Es wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Vom Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung, wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur Bebauungsplan-Änderung Nr. 25.3. wird seitens der Örtlichen Raumordnung gem. § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) OÖ. ROG 1994 festgestellt:

1. *Bedingt durch die Lage des Planungsgebietes an der L 1348 Saaßer Straße werden überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt; die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 34 Abs. 1 ROG 1994 ist demnach erforderlich.*
2. *Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.*

Ausgehend von der zustimmenden Stellungnahme seitens der Landesstraßenverwaltung wird aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen das Änderungsvorhaben kein Einwand erhoben.“

Die beiliegende Stellungnahme der Direktion Straßenbau und Verkehr lautet:

„Der Bebauungsplan – Änderung Nr. 3 – betrifft eine Fläche an der L 1348 Saaßer Straße, von km 0,225 bis km 1,255, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Pichlern.

Durch die Umwidmung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen.

Auf die erforderliche Sichtfreihaltung (Sichtdreiecke) bei der Einbindung der Gemeindestraße in die Landesstraße wird hingewiesen.

Die Verkehrsaufschließung hat über die Sternstraße (Gemeindestraße) zu erfolgen.

Ein direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Durch die Widmung sind keine Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße zu erwarten.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Bebauungsflächen zur Landesstraße wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen und insbesondere auch nicht hinsichtlich von Einwirkungen im Zuge des Winterdienstes auf der Landesstraße (z.B. wegschleudernder Schnee oder Streumaterial) erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Bebauungsplanes besteht bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.“

Die Stellungnahmen wurden vollinhaltlich vorgelesen und bilden einen Bestandteil dieses Protokolls.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Der Änderung Nr. 3 „Gerl“ des Bebauungsplanes Nr. 25 „Bahnhofsiedlung“ soll zugestimmt werden.

Beilage A: alle Stellungnahmen zum Verfahren

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 24 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

4. Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 5 - Himmelfreundpointner - Beschluss
Vorlage: AL/090/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Herr Josef Himmelfreundpointner, Aschach an der Steyr 20, hat mit Schreiben vom 28.01.2014 (eingelangt am 05.02.2014) um die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 742, 743 und 744 (Gesamtfläche: ca. 1.200 m²) von Grünland-Landwirtschaft in eine Grünlandsonderwidmung zur Errichtung einer Biogasanlage angesucht.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

„Mit der beantragten Änderung soll eine Teilfläche der Grundstücke 742, 743 und 744 von Grünland-Landwirtschaft in eine Grünlandsonderwidmung zur Errichtung einer Biogasanlage umgewidmet werden, um die von der Schweinehaltung anfallenden Abfälle energetisch zu verwerten.“

Aus Sicht der Ortsplanung bestehen gegen die o.g. Flächenwidmungsplanänderung keine Einwände, da es sich um eine sinnvolle Energiegewinnung handelt und eine Verbesserung durch die Verarbeitung von Gülle und Mist auf die Umweltsituation eintritt“

Gemäß § 33 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 wurden alle, von der beabsichtigten Planänderung Betroffenen verständigt.

Folgende schriftliche Stellungnahmen wurden uns übermittelt:

1. Marktgemeinde Sierning
2. Marktgemeinde Garsten
3. Gemeinde Steinbach an der Steyr
4. Marktgemeinde Ternberg
5. Wildbach- und Lawinenverbauung
6. Austrian Power Grid AG.
7. Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung
8. Netz Oberösterreich GmbH., Netzregion Süd

Es wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

„Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend die Sonderausweisung in Grünland zugunsten der Errichtung einer Biogasanlage auf einer etwa 1.200 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 742, 743 und 744, KG. Aschach an der Steyr, wird seitens der Örtlichen Raumplanung in Berücksichtigung der ergänzend eingeholten agrar- und naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen sowie luftreinhaltetechnischen Stellungnahmen kein Einwand erhoben.“

Ein Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept wird nicht gesehen.“

Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:

„Entsprechend den vorliegenden Änderungsplänen soll bei einem landwirtschaftlichen Hof eine Fläche mit Sonderausweisung des Grünlandes für eine Biogasanlage ausgestattet werden. Das Areal weist eine

Größe von rund 1.200 m² auf und befindet sich im nordöstlichen Anschluss an den Vierkanter. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird festgehalten, dass der Änderungsbereich durch die bestehenden baulichen Anlagen weitestgehend abgedeckt ist und somit keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Dem Änderungsansuchen wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Durch die geplante Widmung werden laut Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS intra Map vom 26.05.2014 keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.“

Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft:

„Gegen die Errichtung der Biogasanlage bestehen seitens der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände.“

Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik - Luftreinhaltung:

„Wie den vorliegenden Unterlagen entnommen werden kann, sollen Teilflächen der Grundstücke 742, 743, 744, der KG. Aschach an der Steyr, in einem Flächenausmaß von insgesamt ca. 1.200 m² umgewidmet werden.“

Die ggst. Flächen sollen von derzeit Grünland, für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland auf zukünftig Sonderausweisung Biogasanlage umgewidmet werden. Herr Himmelfreundpointner beabsichtigt die bei der Schweinehaltung entstehende Gülle in der Biogasanlage energetisch zu verwerten. Daher ist anzunehmen, dass es sich um eine Biogasanlage im eher kleineren Leistungsbereich handeln wird.

Zur Umgebungssituation ist festzuhalten, dass sich die ggst. Fläche auf einem Hügel befindet. In rund 110 m in südwestlicher Richtung ist ein weiteres landwirtschaftliches Gebäude mit aktiver Tierhaltung situiert. In nördlicher Richtung, in rund 180 m Entfernung, befindet sich das nächstgelegene Dorfgebiet mit Wohngebäuden.

Aus luftreinhalte-technischer Sicht sind durch die geplante Sonderausweisung Biogasanlage keine Nutzungskonflikte zu erwarten, zumal erfahrungsgemäß durch die vorhandenen Abstände zu den nächsten bewohnten Liegenschaften mit keinen relevanten Immissionen zu rechnen ist. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Gülle in der Biogasanlage einen mikrobiellen Abbauprozess durchläuft der die potentielle Geruchsintensität der Gülle deutlich reduziert, somit findet bei Ausbringung des ausgegorenen Substrates eine wesentlich geringere Freisetzung von Geruchsstoffen statt, als dies bei unbehandelter Gülle der Fall wäre.

Gegen die dargestellte Umwidmung bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken.“

Stellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft:

„Zur dortigen Anfrage um Stellungnahme zur Änderung Nr. 5 „Himmelfreundpointner“ des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Aschach an der Steyr wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden.“

Die Stellungnahmen wurden vollinhaltlich vorgelesen und bilden einen Bestandteil dieses Protokolls.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Der Änderung Nr. 5 „Himmelfreundpointner“ des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 soll zugestimmt werden.

Beilage B: alle Stellungnahmen zum Verfahren

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 24 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

5. **Bebauungsplan Nr. 18 "Asamer-Kiss" (Am Hang) sowie Bebauungsplan Nr. 21 "Asamer" (Am Hang - unterer Bereich), Aufhebung - Grundsatzbeschluss**
Vorlage: AL/089/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr beabsichtigt den im Jahr 1984 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 18 „Asamer-Kiss“ (Am Hang) sowie den im Jahr 1988 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 21 „Asamer“ (Am Hang – unterer Bereich) aufzuheben.

Auf Grund des Alters dieser Bebauungspläne entsprechen diese keinesfalls mehr dem heutigen Stand der Technik bzw. den Anforderungen eines zeitgemäßen Bebauungsplanes.

Die noch hohe Anzahl der unbebauten Grundstücke in dieser Siedlung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass Grundstückskäufer bzw. Bauwerber wegen der nicht mehr zeitgemäß vorgeschriebenen Gebäudehöhen und Gebäudegestaltung sowie der vorgeschriebenen Dachformen von einem Grundstückskauf bzw. einer Wohnhauserrichtung absehen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

„Die Planungsgebiete der oben genannten Bebauungspläne die 1984 und 1988 beschlossen wurden, wurden als Wohngebiet gewidmet und befinden sich nördlich der Sportanlage von Aschach an der Steyr.

Für insgesamt 38 Bauplätze, die infrastrukturell vollständig erschlossen sind, ist eine offene Bauweise vorgesehen.

Aufgrund der weiteren Festlegungen, insbesondere der Gebäudehöhen und Gestaltung der Dachformen ist eine Aufhebung der Bebauungspläne beabsichtigt.

Aus Sicht der Ortsplanung bestehen gegen die Aufhebung keine Einwände, da die Bestimmungen der Bebauungspläne nicht mehr zeitgemäß sind und eine Verbesserung der künftigen baulichen Nutzung entsprechend dem OÖ. BauTG sowie der OÖ. BauO entsteht.“

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Der Grundsatzbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Asamer-Kiss“ sowie des Bebauungsplanes Nr. 21 „Asamer“ soll gefasst werden.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 24 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

6. Auftragsvergabe - Generalübernehmer für den Neubau des Gemeindezentrums (Gemeindeamt, Musikproberaum, Mehrzwecksaal)
Vorlage: AL/094/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Mit GR Beschluss vom 26. März 2014 wurde Herr Arch Scheutz mit der Ausschreibung eines Generalübernehmers für den Neubau des Gemeindezentrums beauftragt.

Das gegenständliche Vergabeverfahren ist ein Bauauftrag im Sinne des § 4 BVergG. Das Vergabeverfahren wurde als „Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im „Unterschwellenbereich“ gemäß § 25 Abs 5 BVergG 2006 durchgeführt. Der Auftraggeber führte das Vergabeverfahren nach den für den Unterschwellenbereich geltenden Bestimmungen durch. Die Bekanntmachung erfolgte in der Amtlichen Linzer Zeitung.

In der ersten Stufe des Vergabeverfahrens gab es folgende Reihung:

1. Styria Wohnbau, 4400 Steyr
2. OÖ Wohnbau, 4020 Linz
3. WSG, 4020 Linz
4. Neue Heimat, 4020 Linz
5. Realtreuhand, 4020 Linz
6. WRS Energie- u. Baumanagement GmbH, 4040 Linz

Am 5. Juni 2014 fand mit allen Bewerbern ein Verhandlungsgespräch statt. Folgende Reihung hat sich nach diesen Gesprächen ergeben:

1. **Styria Wohnbau, 4400 Steyr**
2. **OÖ Wohnbau, 4020 Linz**
3. **WRS Energie- u. Baumanagement GmbH, 4040 Linz**
4. **WSG, 4020 Linz**
5. **Neue Heimat, 4020 Linz**
6. **Realtreuhand, 4020 Linz**

Aufgrund der Punkteauswertung bestehend aus Generalübernehmeraufschlag und Umsetzungskonzept wird von Herrn DI.Dr.techn. Hans Scheutz für den zu vergebenden Auftrag die Gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Styria“ registrierte Genossenschaft mbH, Gabelsbergerstraße 3, 4400 Steyr, vorgeschlagen.

Der Vertragsentwurf des Generalübernehmervertrages der mit der Gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Styria“ registrierte Genossenschaft mbH, Gabelsbergerstraße 3, 4400 Steyr, abzuschließen ist, wurde allen Fraktionen übergeben.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Auftragsvergabe an die Gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Styria“ registrierte Genossenschaft mbH, Gabelsbergerstraße 3, 4400 Steyr, soll zugestimmt werden.

Der Generalübernehmervertrag soll lt. Entwurf beschlossen werden. Dieser Vertrag wird dem Protokoll beigelegt und bildet einen Bestandteil des Protokolls.

Beilage C: Entwurf des Generalübernehmervertrages

Abstimmung:

Art der Abstimmung:

Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen:

18 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)

6 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Sabine Schardax, Sabine Kliment, Claudia Kurowski, Petra Rauchenschwandtner, Franz Kranawetter, Jürgen Grabenweger)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 18 Stimmen beschlossen.

7. **Übertragungsverordnung mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens Gemeindezentrum an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister übertragen werden soll**
Vorlage: AL/096/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Mit dem Bauvorhaben Gemeindezentrum soll ende Oktober begonnen werden (Abbruch). Um rasch handeln zu können, aber auch um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll das Beschlussrecht vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister übertragen werden.

Der Entwurf dieser Verordnung lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 24. September 2014, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens Gemeindezentrum an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 28. September 2011 wurde die Errichtung des Bauvorhabens Gemeindezentrum (Veranstaltungssaal, Musikprobelokal, Gemeindeamt) auf Grundstücken Nr. .7/1, .7/2, .7/3, 19/1, 19/3, 19/4, EZ 127, KG Aschach an der Steyr (Baubewilligungsbescheid vom 31.07.2014, Zl. Bau-65-2013/Kai) durch die Gemeinde Aschach an der Steyr beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 idgF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 04. Juni 2014.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 06. Mai 2014, Zl IKD-2013-248161/14-Mt vor.

Mit der Durchführung des Bauvorhabens wird die Gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Styria“ registrierte Genossenschaft mbH, 4400 Steyr, Gabelsbergerstraße 3, als Generalübernehmer beauftragt.

Aufgrund § 43 Abs.3 leg.cit. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Das Vorschlagsrecht unverbindlich Unternehmen zur Angebotslegung dem Generalübernehmer vorzuschlagen. (Generalübernehmervertrag Punkt 5.2)

- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Zustimmung der Auftragsvergaben lt. Generalübernehmervertrag Punkt 5.3 ab einem Auftragswert von über € 3.000,--.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Übertragung des Beschlussrechtes des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens Gemeindezentrum an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister lt. Amtsvortrag beschließen.

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 18 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Stimmenthaltung/en: (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung)

6 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte (Sabine Schardax, Sabine Kliment, Claudia Kurowski, Petra Rauchenschwandtner, Franz Kranawetter, Jürgen Grabenweger)

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 18 Stimmen beschlossen.

8. Turnsaal-Tarife, Vermietung der Räumlichkeiten der Volksschule

Vorlage: AL/097/2014

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Die Turnsaalsanierung ist abgeschlossen. Der Turnsaal kann für die Vereine ab Montag 29. September 2014 wieder genutzt werden. In den letzten Jahren gab es immer wieder Diskussionen über die Gestaltung der Turnsaalgebühren. Die Einrichtung des neuen Turnsaales beträgt ca. 145.000,- € netto.

Eine Liste der eingehobenen Turnsaalgebühren der Jahre 2012 und 2013 wird dem Protokoll beigelegt.

Es soll eine Gleichberechtigung aller Vereine und Körperschaften mit den neuen Gebühren erreicht werden.

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Die Gebühren sollen wie folgt beschlossen werden:

| | |
|--|---------|
| Aula ohne Küche | 10,-- € |
| Aula mit Küche – abends ca. 3 Stunden: | 20,-- € |
| Aula mit Küche – ganzer Tag: | 30,-- € |
| Klassenzimmer (ohne Smartboard) – abends ca. 3 Stunden | 10,-- € |
| Klassenzimmer (ohne Smartboard) – ganzer Tag | 30,-- € |
| Turnsaal – Vereine und Körperschaften – pro Stunde | 3,-- € |
| Turnsaal – Privatpersonen – pro Stunde | 10,-- € |

Abgerechnet wird nach den gebuchten Terminen.

Beilage D: Liste der Turnsaalgebühren - Einnahmen 2012/13

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 24 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

**9. Auftragsvergaben - Entwässerungs-, Unterbau- und Asphaltierungsarbeiten, WVA BA 08, BA 09, Straßenbauarbeiten
Vorlage: AL/098/2014**

Amtsvortrag des Vorsitzenden:

Das Ausschreibungsverfahren führte die Fa. Dipl.-Ing. Brunner Ziviltechniker GesmbH. durch.

Die Ausschreibung vom 08.04.2014 über die Entwässerungs-, Unterbau- und Asphaltierungsarbeiten für die WVA Aschach/Steyr BA 08 erfolgte als Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung zu veränderlichen Preisen.

Zahl der ausgefolgten Ausschreibungsunterlagen: 6

Zahl der fristgerecht eingelangten Angebote: 6

Über die Angebotseröffnung wurde ein Angebotsprotokoll erstellt.

Der Vergabevorschlag von Herrn DI Brunner lautet:

Es wird vorgeschlagen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Fa. Leyrer + Graf GmbH., Lunzerstraße 25, 4030 Linz, mit der Auftragssumme von

- a) 222.863,63 excl. Ust für Straßenbauarbeiten
- b) 50.147,85 excl. Ust für Straßenwiederherstellungsarbeiten BA 08
- c) 25.861,33 excl. Ust für Straßenwiederherstellungsarbeiten BA 09

Der Auftrag a) für Straßenbauarbeiten (Hohe Bergstraße und ein Teil der Ringstraße) soll erst vergeben werden, wenn eine Finanzierung sichergestellt wurde.

Der vollständige Prüfbericht wurde den Fraktionen am 18. September 2014 übergeben.
Mit Schreiben des Landes vom 6. Juni 2014 wurde dem Vergabevorschlag zugestimmt.

Aufgrund der Ausschreibung dieses Bauloses, hat uns DI. Brunner Ziviltechniker GesmbH mit Schreiben vom 24.4.2014 ein Angebot für die Ausschreibung, Angebotsprüfung, Bauaufsicht und Bauabrechnung gelegt.

Die anteiligen Kosten dafür sind:

2.461,48 excl. Ust WVA BA 08

1.269,39 excl. Ust WVA BA 09

10.939,13 excl. Ust Straßenbauarbeiten

Antragsteller: Bgm. Hubert Kern

Antrag:

Vergabevorschlag von Herrn Dipl.-Ing. Brunner:

Es wird vorgeschlagen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Fa. Leyrer + Graf GmbH., Lunzerstraße 25, 4030 Linz, mit der Auftragssumme von

- a) 222.863,63 excl. Ust für Straßenbauarbeiten
- b) 50.147,85 excl. Ust für Straßenwiederherstellungsarbeiten BA 08
- c) 25.861,33 excl. Ust für Straßenwiederherstellungsarbeiten BA 09

zu vergeben.

Laut Ausschreibungsbedingungen gibt es zusätzlich ein Skonto von 3% bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen.

Die Auftragsvergabe der Ausschreibung, Angebotsprüfung, Bauaufsicht und Bauabrechnung soll an die Fa. DI. Brunner Ziviltechniker GesmbH., 4400 Steyr, Buchholzerstraße 59, lt. Angebot vom 24.4.2014 ergehen.

Der Auftrag a) für Straßenbauarbeiten (Hohe Bergstraße und ein Teil der Ringstraße) wird erst vergeben, wenn eine Finanzierung sichergestellt ist.

Finanzierung: lt. Finanzierungsplan

Abstimmung:

Art der Abstimmung: Erheben der Hand

Für den Antrag stimmen: 24 Gemeinderätinnen/Gemeinderäte

Beschluss:

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen.

10. Allfälliges

Bgm. Hubert Kern lädt alle Gemeinderäte zur Schuleröffnung am 19.10.2014 ein.

Im Zuge der Volksschulsanierung wurde ein Jugendraum gebaut. Die Organisation bzw. der Betrieb dieses Raumes steht noch nicht fest.

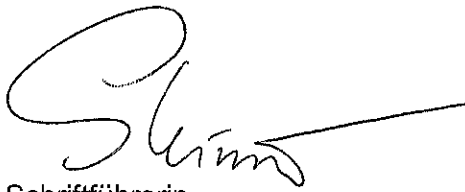
Geländer Schottergrube gehört gerichtet oder entfernt.

Abstellung von Fahrzeugen im Wohngebiet (Sternstraße) - Umweltanzeige bei der BH Steyr-Land wurde seitens der Gemeinde gemacht. Leider hat sich bis heute nichts verändert.

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 4.6.2014 wurde kein Einwand erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.



Schriftführerin
Monika Steinmair



Vorsitzender
Bgm. Hubert Kern

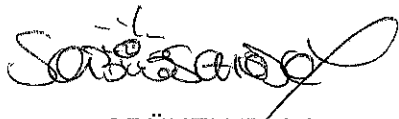
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 10.12.14 keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

Aschach an der Steyr, am 10.12.14



Der Vorsitzende



GRÜNEN Fraktion



SPÖ Fraktion



LAN Fraktion

NICHT unterzeichnet
daher keine Unterschrift

FPÖ Fraktion

22.373/18



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Beilage A

Geschäftszeichen:
RO-Ö-502839/2-2014-Katz/Rö

Gemeindeamt Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27
4421 Aschach/Steyr

Bearbeiter: ROBR Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner
Tel: 0732/7720-126 08
Mobil: (+43 664) 600 72-126 08
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Aschach/Steyr;
Bebauungsplan Nr. 25 „Bahnhofsiedlung“
Änderung Nr. 3
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.
§ 36 (4) Oö. ROG 1994

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr
Eingegangen am:
13. Juni 2014
Zahl

Linz, 11. Juni 2014

zu GZ: 031-03-2/2013/Kai

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Bebauungsplan-Änderung Nr. 25.3 wird seitens der Örtlichen Raumordnung gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 festgestellt:

1. Bedingt durch die Lage des Planungsgebietes an der L 1348 Saaßer Straße werden überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt; die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 34, Abs. 1 Oö. ROG ist demnach erforderlich.
2. Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.

Ausgehend von der zustimmenden Stellungnahme seitens der Landesstraßenverwaltung wird aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen das Änderungsvorhaben kein Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag


Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

Beilagen:
1 Stellungnahme (GVöV)
5 Planausfertigungen

Hinweis:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb
Straßenbezirk Südost
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BauE-ohne Zahl-2014-Dao/Lob

Bearbeiter: T.OAR. Ing. Ewald Dannerbauer
Tel: (+43 732) 77 20-12687
Fax: (+43 732) 77 20-212877
E-Mail: Strb-Suedost.BauE.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Abteilung GVOEV
Frau Maria Dobusch
im Hause

Linz, 19. Mai 2014

**Gemeinde Aschach/Steyr
Bebauungsplan Nr. 25, Änderung Nr. 3
Bahnhofsiedlung
Vorverfahren – Stellungnahme**

Bezug: RO-Ö-502839/1-2014-Katz/Rö vom 6. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bebauungsplan - Änderung Nr. 3 - betrifft eine Fläche an der L1348 Saaßer Straße, von km 1,225 bis km 1,255, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Pichlern.

Durch die Umwidmung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen.

Auf die erforderliche Sichtfreihaltung (Sichtdreiecke) bei der Einbindung der Gemeindestraße in die Landesstraße wird hingewiesen.

Die Verkehrsaufschließung hat über die Sternstraße (Gemeindestraße) zu erfolgen.
Ein direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Durch die Widmung sind keine Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße zu erwarten.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Bebauungsflächen zur Landesstraße wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen.

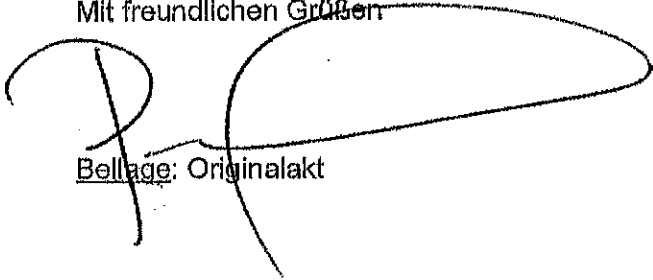
Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen und insbesondere auch nicht hinsichtlich von Einwirkungen im Zuge des Winterdienstes auf der Landesstraße (z.B. wegschleudernder Schnee oder Streumaterial) erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Bebauungsplanes besteht bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb kein Einwand.



Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

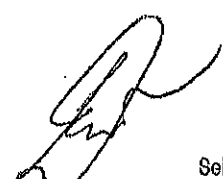
Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large loop and a long horizontal stroke.

Beflage: Originalakt

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb / Straßenbezirk Südost, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ocevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

A smaller handwritten signature in black ink, appearing to be the same person as the one above.

19.5.2014

22373/19

NETZÖÖ

Ein Unternehmen der Energie AG

Netzregion Süd

4810 Gmunden, Bahnhofstraße 67

DokId: 71618

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: NS/KPe

Telefon: +43 5 9070-6162

Fax: +43 5 9070-56162

Ort/Datum: Gmunden, 12.06.2014

Gemeinde Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27
4421 Aschach an der Steyr

**Stellungnahme zum Bebauungsplan
Nr.: 25, Änderung Nr.: 3 - Gerl Wilhelm und Monika
Änderung im Bereich des Grundstückes
137/35, KG Aschach an der Steyr (49201)**

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr
Eingegangen am:
17. Juni 2014
Zahl

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Peter Kaltenrinner (Telefon: +43 5 9070-6162, E-Mail: peter.kaltenrinner@netzgmbh.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

I.A. Ing. Kurt Zeinwetter
Teamleiter Netzprojekte

I.A. Peter Kaltenrinner
Projektleiter

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 11:58
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: WG: [8010:69622] Bebaupl.Änd.25.3"Bahnhofsiedlung"
Anlagen: BeBauKE_Aschach an der Steyr_(71618).pdf

Von: Infanger Helga [<mailto:Helga.Infanger@netzgmbh.at>]
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 11:54
An: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: [8010:69622] Bebaupl.Änd.25.3"Bahnhofsiedlung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei die Stellungnahme zum Bebaupl.Änd.25.3"Bahnhofsiedlung".

Bei Rückfragen verwenden sie bitte die Adresse netzregionsued@netzgmbh.at unter Angabe des oben genannten Betreffs.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH
Netzregion Süd
Bahnhofstraße 67
4810 Gmunden

Diese Mitteilung ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Weitergabe oder Vervielfältigung durch andere als den Adressaten ist verboten.

Wenn Sie die Sendung irrtümlich erhalten, verständigen Sie bitte unverzüglich den Absender.
This message is confidential. It may not be disclosed to, or used by, anyone other than the addressee.
If you receive this message by mistake, please advise the sender.

Diese Mitteilung ist vertraulich und nur fuer den Adressaten bestimmt. Weitergabe oder Vervielfaertigung durch andere als den Adressaten ist verboten. Wenn Sie die Sendung irrtuemlich erhalten, verstaendigen Sie bitte unverzueglich den Absender.
This message is confidential. It may not be disclosed to, or used by, anyone other than the addressee. If you receive this message by mistake, please advise the sender.

22373/17

Gaugl Sieglinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Montag, 02. Juni 2014 11:25
An: Gaugl Sieglinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: WG: Bebauungsplanänderungen und Flächenwidmungsplanänderungen

Zu BC 23204, 23267, 22373

und für jeden Akt drucken

Von: Tartarotti Thomas [<mailto:Thomas.Tartarotti@die-wildbach.at>]
Gesendet: Freitag, 30. Mai 2014 14:35
An: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr); Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Cc: GBL OÖ-Ost
Betreff: Bebauungsplanänderungen und Flächenwidmungsplanänderungen

Datum: 30.5.2014

Anbei übermittelt die Gebietsbauleitung OÖ Ost mehrere Stellungnahmen am kurzen Weg zu unten genannten Bebauungsplan- bzw. Flächenwidmungsplanänderungen

Zahl: VI/10c-508-2014

Betreff: Bebauungsplan Nr. 25 Bahnhofsiedlung Änderung 3, Gerl Wilhelm u. Monika
Seitens der Gebietsbauleitung OÖ Ost wird gegen die Bebauungsplanänderung kein Einwand erhoben, da das betroffene Grundstück außerhalb etwaiger Wildbachgefährdungszonen liegt und keine anderwärtigen Interessen der Gebietsbauleitung berührt werden.

Zahl: VI/10c-406-2014

Betreff: Bebauungsplan Nr. 26 Aschach Nord, Änderung Nr. 4, OWG mbH
Seitens der Gebietsbauleitung OÖ Ost wird gegen die Bebauungsplanänderung kein Einwand erhoben, da das betroffene Grundstück außerhalb etwaiger Wildbachgefährdungszonen liegt und keine anderwärtigen Interessen der Gebietsbauleitung berührt werden.

Zahl: VI/10c-505-2014

Betreff: Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Änderung Nr. 5 Himmelfreundpointner
Seitens der Gebietsbauleitung OÖ Ost wird gegen die Flächenwidmungsplanänderung kein Einwand erhoben, da das betroffene Grundstück außerhalb etwaiger Wildbachgefährdungszonen liegt und keine anderwärtigen Interessen der Gebietsbauleitung berührt werden.

Im Auftrag für die Gebietsbauleitung OÖ Ost
e.h.

DI Thomas Tartarotti
Gebietsbauleiter-Stellvertreter

Wildbach- und Lawinerverbauung
Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost
Austrian Service for Torrent and Avalanche Control

Garnisonstraße 14
4560 Kirchdorf an der Krems
T: (+43 7582) 620 37 13

22372/16

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2014 10:36
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 25 "Bahnhofsiedlung", Änderung Nr. 3 (Gerl) -
Stellungnahme

Von: Sabine Garstenauer [<mailto:Garstenauer@gde-ternberg.at>]
Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2014 09:49
An: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: Bebauungsplan Nr. 25 "Bahnhofsiedlung", Änderung Nr. 3 (Gerl) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Ternberg teilt mit, dass gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Bahnhofsiedlung“ kein Einwand besteht.

Mfg
Sabine Garstenauer



Sabine Garstenauer
Marktgemeinde Ternberg
Bauamt

Tel.: +43 (0)7256 6001-30
Fax: +43 (0)7256 6001-40
mail: bauamt@gde-ternberg.at

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:
Mo-Fr 8.00 -12.00 Uhr / Do 14.00 -18.00 Uhr

24373/15

Austrian Power Grid AG
Wagramerstraße 19, IZD-Tower
A-1220 Wien



Stellungnahme der Austrian Power Grid AG

Umwidmung: Bebauungsplan Nr. 25 „Bahnhofsiedlung“, Änderung Nr. 3 – Gerl Wilhelm und Monika
Behörde: Gemeindeamt Aschach an der Steyr
Aktenzahl: 031-03-2/2013/Kai
Grundstück Nr: 137/35 KG: Aschach an der Steyr

Seitens der Austrian Power Grid AG besteht kein Einwand gegen die Änderung des Bebauungsplans.

Datum: 08.05.2014

Herbert Minichberger
Austrian Power Grid AG

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr

Eingegangen am:

12. Mai 2014

Zahl

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Hermann Ernst <ernst.hermann@sierning.ooe.gv.at>
Gesendet: Freitag, 09. Mai 2014 11:23
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: AW: Gerl Wilhelm und Monika, Bebauungsplan Nr. 25, Änd. Nr. 3 -
 Bahnhofstraße

Sehr geehrte Damen und Herren!
 Seitens der Marktgemeinde Sierning besteht kein Einwand gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Freundliche Grüße



Marktgemeinde
SIERNING Kirchenplatz 1
 A-4522 Sierning

Ernst HERMANN
 Bauabteilung

Tel.: +43 7259 22 55 31
 Fax +43 7259 22 55 72
ernst.hermann@sierning.ooe.gv.at
www.sierning.at

Von: Langeder Claudia
Gesendet: Montag, 28. April 2014 12:04
An: Hermann Ernst
Cc: Kalchmair Manfred; Zeindlinger Rudolf
Betreff: WG: Gerl Wilhelm und Monika, Bebauungsplan Nr. 25, Änd. Nr. 3 - Bahnhofstraße

Freundliche Grüße



Marktgemeinde
SIERNING Kirchenplatz 1
 A-4522 Sierning

Claudia Langeder
 Bürgerservice

Tel.: +43 7259 22 55 45
 Fax +43 7259 22 55 72
claudia.langeder@sierning.ooe.gv.at
www.sierning.at

Von: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr) [<mailto:kaiplinger@aschach-steyr.ooe.gv.at>]
Gesendet: Montag, 28. April 2014 12:03
An: 'Gwb-L.post@ooe.gv.at'; 'netzregionsued@netzgmbh.at'; 'verbundstrom@verbund.at';
 'planinfo.nord@A1telekom.at'; ÖGEG Steyrtal-Museumsbahn (steyrtalbahn@oegeg.at); 'office@lk-ooe.at'; 'bk-sr@lk-ooe.at';
 'service@wkoee.at'; 'info@akooe.at'; 'bh-se.post@ooe.gv.at'; 'uanw.post@ooe.gv.at'; 'ara@rhv-steyr.at';

22373/13

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Montag, 28. April 2014 15:03
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: WG: Gerl Wilhelm und Monika, Bebauungsplan Nr. 25, Änd. Nr. 3 - Bahnhofstraße

Von: Barteder Kurt (Gemeinde Steinbach an der Steyr)
Gesendet: Montag, 28. April 2014 14:30
An: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: AW: Gerl Wilhelm und Monika, Bebauungsplan Nr. 25, Änd. Nr. 3 - Bahnhofstraße

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Hiermit gebe ich bekannt, dass in der gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung Nr. 25.3 (Bahnhofstraße) Interessen der Gemeinde Steinbach an der Steyr nicht betroffen sind.

Mit freundlichem Gruß:
Amtsleiter Kurt Barteder

Gemeindeamt Steinbach an der Steyr
Ortsplatz 4
4596 Steinbach an der Steyr
Tel.: (07257) 72 03-12
Fax: (07257) 72 03-16
Mail: amtsleitung@steinbach-steyr.ooe.gv.at
HP: www.steinbachsteyr.at

Von: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Montag, 28. April 2014 12:03
An: 'Gwb-L.post@ooe.gv.at'; 'netzregionsued@netzgmbh.at'; 'verbundstrom@verbund.at'; 'planinfo.nord@A1telekom.at'; ÖGEG Steyrtal-Museumsbahn (steyrtalbahnhof@oegeg.at); 'office@lk-ooe.at'; 'bk-sr@lk-ooe.at'; service@wkoee.at; 'info@akooe.at'; 'bh-se.post@ooe.gv.at'; 'uanw.post@ooe.gv.at'; 'ara@rhv-steyr.at'; 'gbl.steyrenns@dle-wildbach.at'; office@team-m.at; 'gemeinde@garsten.ooe.gv.at'; 'amtsleitung@gde-ternberg.at'; 'gemeinde@sierning.ooe.gv.at'; Rainer Sabine (Gemeinde Steinbach an der Steyr)
Betreff: Gerl Wilhelm und Monika, Bebauungsplan Nr. 25, Änd. Nr. 3 - Bahnhofstraße

Freundliche Grüße

Eva Kaiplinger
Gemeinde Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27 – 4421 Aschach an der Steyr

Tel.: +43 7259 3412 16
E-Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
Internet: www.aschach-steyr.at
DVR: 0478091
UID-Nr.: ATU23454802
Pol. Bezirk: Steyr-Land

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Zoettl Markus <zoettl@garsten.ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 28. April 2014 14:40
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: AW: Gerl Wilhelm und Monika, Bebauungsplan Nr. 25, Änd. Nr. 3 - Bahnhofstraße

Gegen die geplante Abänderung des **Bebauungsplanes Nr. 25 „Bahnhofsiedlung“**,
Änderung Nr. 3 – Gerl Wilhelm und Monika, besteht seitens der Marktgemeinde Garsten
kein Einwand!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Mag. Anton Silber
i.A.: Markus Zöttl

Marktgemeindeamt Garsten
Am Platzl 9
4451 Garsten

Markus Zöttl
Bauamt
Tel.: 07252/53 307-17
Fax: 07252/53 307-26
Mailto: zoettl@garsten.ooe.gv.at
Web: www.garsten.at

Von: Fraueneder Anita
Gesendet: Montag, 28. April 2014 12:05
An: Zoettl Markus
Betreff: WG: Gerl Wilhelm und Monika, Bebauungsplan Nr. 25, Änd. Nr. 3 - Bahnhofstraße

Von: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr) [<mailto:kaiplinger@aschach-steyr.ooe.gv.at>]
Gesendet: Montag, 28. April 2014 12:03
An: 'Gwb-L.post@ooe.gv.at'; 'netzregionsued@netzgmbh.at'; 'verbundstrom@verbund.at'; 'planinfo.nord@A1telekom.at'; ÖGEG Steyrtal-Museumsbahn (steyrtalbahn@oegeg.at); 'office@lk-ooe.at'; 'bk-sr@lk-ooe.at'; service@wkoee.at; 'Info@akooe.at'; 'bh-se.post@ooe.gv.at'; 'uanw.post@ooe.gv.at'; 'ara@rhv-steyr.at'; 'gbl.steyrenns@die-wildbach.at'; office@team-m.at; Fraueneder Anita; 'amtsleitung@gde-ternberg.at'; 'gemeinde@sierning.ooe.gv.at'; Rainer Sabine (Gemeinde Steinbach an der Steyr)
Betreff: Gerl Wilhelm und Monika, Bebauungsplan Nr. 25, Änd. Nr. 3 - Bahnhofstraße

Freundliche Grüße

Eva Kaiplinger
Gemeinde Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27 – 4421 Aschach an der Steyr

Tel.: +43 7259 3412 16
E-Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
Internet: www.aschach-steyr.at
DVR: 0478091

23204 / 25



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Beilage B

Geschäftszeichen:
RO-Ö-310031/5-2014-Katz/Rö

Gemeindeamt Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27
4421 Aschach/Steyr

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr
Eingegangen am:
13. Juni 2014
Zahl

Bearbeiter: ROBR Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner
Tel: 0732 / 7720-125 08
Mobil: (+43 664) 600 72-125 08
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 11. Juni 2014

Gemeinde Aschach/Steyr;
Flächenwidmungsplan Nr. 5/2012
Änderung Nr. 5 "Himmelfreundpointner"
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.
§ 36 (4) Oö. ROG 1994

zu GZ: 031-03-1-5/2014/Kai

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend die Sonderausweisung in Grünland zugunsten der Errichtung einer Biogasanlage auf einer etwa 1.200 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 742, 743 und 744, KG Aschach an der Steyr, wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der ergänzend eingeholten agrar- und naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen sowie luftreinhaltetechnischen Stellungnahmen kein Einwand erhoben.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept wird nicht gesehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass künftig das nunmehr überarbeitete und ergänzte Erhebungsblatt zu verwenden ist. Dieses ist im Gemnet zur finden unter:
<http://gemnet.ooe.intra.gv.at/cps/rde/xchg/intranet/hs.xsl/26718 DEU HTML.htm>

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

Beilagen:

- 4 Stellungnahmen (N, GTW, UBAT, Agrar)
- Verständigungsunterlagen
- 5 Planausfertigungen



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
4052 Ansfelden • Traunuferstraße 98

Geschäftszeichen:
BBA-L-525-2014-Go/Bern

Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Eingel. 03. Juni 2014
310031/5 Blg.....

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Harald Goldberger
Tel: (+43 732) 77 20-475 10
Fax: (+43 732) 77 20-24 75 99
E-Mail: ubat-bba-l.post@ooa.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Ansfelden, 26. Mai 2014

Gemeinde Aschach an der Steyr
Flächenwidmungsplan Nr. 5/2012
Änderung Nr. 5 "Himmelfreundpointner"
Vorverfahren

RO-Ö-310031/1-2014-Katz/R5

Amt der Oö. Landesregierung
Eingel. 28. Mai 2014
N-800322/79 Blg. la

*Meitinger 16
23.6.14*

Entsprechend den vorliegenden Änderungsplänen soll bei einem landwirtschaftlichen Hof eine Fläche mit einer Sonderausweisung des Grünlandes für eine Biogasanlage ausgestattet werden. Das Areal weist eine Größe von rund 1.200 m² auf und befindet sich im nordöstlichen Anschluss an den Vierkanter. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird festgehalten, dass der Änderungsbereich durch die bestehenden baulichen Anlagen weitestgehend abgedeckt ist und somit keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Dem Änderungsansuchen wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Durch die geplante Widmung werden laut Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS intra Map vom 26.05.2014 keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Harald Goldberger

1 Akt



25



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
GTW-120291/2-2014-D/Hb

Bearbeiter: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20-212662
E-Mail: gfw.post@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Abteilung Raumordnung
Örtliche Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Ro

Amt der Oö. Landesregierung
Eingel. 16. Mai 2014
310031/4 4
Blg.

Linz, 15. Mai 2014

**Gemeinde Aschach/Steyr;
Flächenwidmungsplan Nr. 5/2012
Änderung Nr. 5 „Himmelfreundpointner“
Stellungnahme Vorverfahren**

zu Zahl: RO-Ö-310031/1-2014-Katz/Rö vom 6.5.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die Errichtung der Biogasanlage bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände.

Freundliche Grüße


Ing. Herwig Dinges

Beilagen
Akt

Hinweis:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.oöevg.at). – Haltestelle: Linz/Donau Hbf.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Körntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UBAT-710212/1-2014-Hos

Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung/Örtliche
Raumordnung

BearbeiterIn: Andrea Hos, BSc
Tel: (+43 732) 77 20-127 78
Mobil: (+43 864) 600 72-127 78
Fax: (+43 732) 77 20-21 29 98
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

RO

| | |
|-----------------------------|---------|
| Amt der Oö. Landesregierung | |
| Eingel. 16. Mai 2014 | |
| 310031/3 | Bilg. 4 |

Linz, 14. Mai 2014

Gemeinde Aschach/Steyr;
Flächenwidmungsplan Nr. 5/2012
Änderung Nr. 5 "Himmelfreundpointner"
Stellungnahme Vorverfahren

zu RO-Ö-310031/1-2014-Katz

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Katzensteiner!

Nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 5/2012, Änderung Nr. 5, wird aus Sicht der Luftreinhaltung nachstehende

Stellungnahme

abgegeben:

Wie den vorliegenden Unterlagen entnommen werden kann, sollen Teilflächen der Grundstücke 742, 743, 744 der Katastralgemeinde Aschach an der Steyr in einem Flächenausmaß von insgesamt ~1200 m² umgewidmet werden.

Die ggst. Flächen sollen von derzeit Grünland, für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland auf zukünftig Sonderausweisung Biogasanlage umgewidmet werden. Hr. Himmelfreundpointner beabsichtigt die bei der Schweinehaltung entstehende Gülle in der Biogasanlage energetisch zu verwerten. Daher ist anzunehmen, dass es sich um eine Biogasanlage im eher kleineren Leistungsbereich handeln wird.

Zur Umgebungssituation ist festzuhalten, dass sich die ggst. Fläche auf einem Hügel befindet. In rund 110 m in südwestlicher Richtung ist ein weiteres landwirtschaftliches Gebäude mit aktiver Tierhaltung situiert. In nördlicher Richtung, in rund 180 m Entfernung, befindet sich das nächstgelegene Dorfgebiet mit Wohngebäuden.

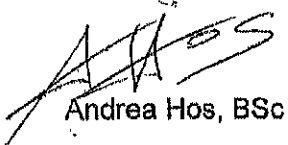
Aus luftreinhaltetechnischer Sicht sind durch die geplante Sonderausweisung Biogasanlage keine Nutzungskonflikte zu erwarten, zumal erfahrungsgemäß durch die vorhandenen Abstände zu den



nächsten bewohnten Liegenschaften mit keinen relevanten Immissionen zu rechnen ist. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Gülle in der Biogasanlage einen mikrobiellen Abbauprozess durchläuft der die potentielle Geruchsintensität der Gülle deutlich reduziert, somit findet bei Ausbringung des ausgegorenen Substrates eine wesentlich geringere Freisetzung von Geruchsstoffen statt, als bei dies bei unbehandelter Gülle der Fall wäre.

Gegen die dargestellte Umwidmung bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Hos, BSc

Beilagen:

1 Planausfertigung
Verständigungsunterlagen



LAND
OBERÖSTERREICH

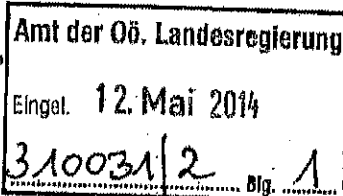
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
Agrar-130322/25-2014-Ag/Sat

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Georg Angerer
Tel: (+43 732) 77 20-118 04
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Abteilung Raumordnung
Örtliche Raumordnung



Linz, 8. Mai 2014

Gemeinde Aschach/Steyr;
Flächenwidmungsplan Nr. 5/2012
Änderung Nr. 5 „Himmelfreundpointner“
Stellungnahme Vorverfahren
zu RO-O-310031/1-2014-Katz/Rö vom 06.05.2014

Zur dortigen Anfrage um Stellungnahme zur Änderung Nr. 5 "Himmelfreundpointner" des Flächenwidmungsplans Nr. 5 der Gemeinde Aschach/Steyr wird aus agrarfachlicher Sicht mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Georg Angerer

Beilage:
1 Planausfertigung

23204/ 24

Gaugl Sieglinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Montag, 02. Juni 2014 11:25
An: Gaugl Sieglinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: WG: Bebauungsplanänderungen und Flächenwidmungsplanänderungen

Zu BC 23204, 23267, 22373

und für jeden Akt drucken

Von: Tartarotti Thomas [<mailto:Thomas.Tartarotti@die-wildbach.at>]
Gesendet: Freitag, 30. Mai 2014 14:35
An: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr); Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Cc: GBL OÖ-Ost
Betreff: Bebauungsplanänderungen und Flächenwidmungsplanänderungen

Datum: 30.5.2014

Anbei übermittelt die Gebietsbauleitung OÖ Ost mehrere Stellungnahmen am kurzen Weg zu unten genannten Bebauungsplan- bzw. Flächenwidmungsplanänderungen

Zahl: VI/10c-508-2014

Betreff: Bebauungsplan Nr. 25 Bahnhofsiedlung Änderung 3, Gerl Wilhelm u. Monika
Seitens der Gebietsbauleitung OÖ Ost wird gegen die Bebauungsplanänderung kein Einwand erhoben, da das betroffene Grundstück außerhalb etwaiger Wildbachgefahrenzonen liegt und keine anderwärtigen Interessen der Gebietsbauleitung berührt werden.

Zahl: VI/10c-406-2014

Betreff: Bebauungsplan Nr. 26 Aschach Nord, Änderung Nr. 4, OWG mbH
Seitens der Gebietsbauleitung OÖ Ost wird gegen die Bebauungsplanänderung kein Einwand erhoben, da das betroffene Grundstück außerhalb etwaiger Wildbachgefahrenzonen liegt und keine anderwärtigen Interessen der Gebietsbauleitung berührt werden.

Zahl: VI/10c-505-2014

Betreff: Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Änderung Nr. 5 Himmelfreundpointner
Seitens der Gebietsbauleitung OÖ Ost wird gegen die Flächenwidmungsplanänderung kein Einwand erhoben, da das betroffene Grundstück außerhalb etwaiger Wildbachgefahrenzonen liegt und keine anderwärtigen Interessen der Gebietsbauleitung berührt werden.

Im Auftrag für die Gebietsbauleitung OÖ Ost
e.h.

DI Thomas Tartarotti
Gebietsbauleiter-Stellvertreter

Wildbach- und Lawinenverbauung
Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost
Austrian Service for Torrent and Avalanche Control

Garnisonstraße 14
4560 Kirchdorf an der Krems
T: (+43 7582) 620 37 13

23204/ 26

NETZÖÖ

Ein Unternehmen der Energie AG

Netzregion Süd

4810 Gmunden, Bahnhofstraße 67

DokId: 71620

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: NS/KPe

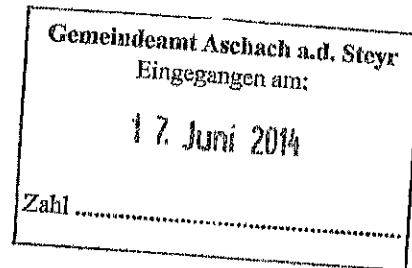
Telefon: +43 5 9070-6162

Fax: +43 5 9070-56162

Ort/Datum: Gmunden, 12.06.2014

Gemeinde Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27
4421 Aschach an der Steyr

**Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan
Nr.: 5, Änderung Nr.: 5 - Himmelfreundpointner
Änderung im Bereich der Grundstücke
742, 743 und 744, KG Aschach an der Steyr (49201)**



Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Peter Kaltenrinner (Telefon: +43 5 9070-6162, E-Mail: peter.kaltenrinner@netzgmbh.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

I.A. Ing. Kurt Zelnwetter
Teamleiter Netzprojekte

I.A. Peter Kaltenrinner
Projektleiter

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 11:57
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: WG; [8010:69627] Fläwipl.Änd.5.5"Himmelfreundpointner"
Anlagen: FläWiKE_Aschach an der Steyr_(71620).pdf

Von: Infanger Helga [<mailto:Helga.Infanger@netzgmbh.at>]
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 11:52
An: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: [8010:69627] Fläwipl.Änd.5.5"Himmelfreundpointner"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei die Stellungnahme zum Fläwipl.Änd.5.5"Himmelfreundpointner".

Bei Rückfragen verwenden sie bitte die Adresse netzregionsued@netzgmbh.at unter Angabe des oben genannten Betreffs.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH
Netzregion Süd
Bahnhofstraße 67
4810 Gmunden

Diese Mitteilung ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Weitergabe oder Vervielfältigung durch andere als den Adressaten ist verboten.

Wenn Sie die Sendung irrtümlich erhalten, verständigen Sie bitte unverzüglich den Absender.

This message is confidential. It may not be disclosed to, or used by, anyone other than the addressee.

If you receive this message by mistake, please advise the sender.

Diese Mitteilung ist vertraulich und nur fuer den Adressaten bestimmt. Weitergabe oder Vervielfältigung durch andere als den Adressaten ist verboten. Wenn Sie die Sendung irrtuemlich erhalten, verstaendigen Sie bitte unverzueglich den Absender.

This message is confidential. It may not be disclosed to, or used by, anyone other than the addressee. If you receive this message by mistake, please advise the sender.

23204/22

Austrian Power Grid AG
Wagramerstraße 19, IZD-Tower
A-1220 Wien



Stellungnahme der Austrian Power Grid AG

Umwidmung: Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5; Änderung Nr. 5 -
Himmelfreundpointner

Behörde: Gemeindeamt Aschach an der Steyr

Aktenzahl: 031-03-1-5/2014/Kai

Grundstück Nr: 742, 743, 744

KG: Aschach an der Steyr

Seitens der Austrian Power Grid AG besteht kein Einwand gegen die Umwidmung der o.g. Grundstücke.

Datum: 08.05.2014

Herbert Minichberger
Austrian Power Grid AG

Gemeindeamt Aschach a.d. Steyr
Eingegangen am:

12. Mai 2014

Zahl

23.204/23

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2014 10:36
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: WG: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.5 (Himmelfreundpointner) -
Stellungnahme

Von: Sabine Garstenauer [<mailto:Garstenauer@gde-ternberg.at>]
Gesendet: Dienstag, 20. Mai 2014 09:49
An: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.5 (Himmelfreundpointner) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Ternberg teilt mit, dass gegen die geplante Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.5 (Himmelfreundpointner) kein Einwand besteht.

Mfg
Sabine Garstenauer



Sabine Garstenauer
Marktgemeinde Ternberg
Bauamt

Tel.: +43 (0)7256 6001-30
Fax: +43 (0)7256 6001-40
mail: bauamt@gde-ternberg.at

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:
Mo-Fr 8.00 -12.00 Uhr / Do 14.00 -18.00 Uhr

23204/21

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Hermann Ernst <ernst.hermann@sierning.ooe.gv.at>
Gesendet: Freitag, 09. Mai 2014 11:27
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: AW: Himmelfreundpointner Josef, FWP 5 Änderung Nr. 5 Umwidmung in Sonderwidmung Biogasanlage

Sehr geehrte Damen und Herren!
Seitens der Marktgemeinde Sierning besteht kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Freundliche Grüße



Marktgemeinde

SIERNING Kirchenplatz 1
A 4522 Sierning

Ernst HERMANN
Bauabteilung

Tel.: +43 7259 22 55 31
Fax +43 7259 22 55 72
ernst.hermann@sierning.ooe.gv.at
www.sierning.at

Von: Langeder Claudia
Gesendet: Montag, 28. April 2014 15:43
An: Hermann Ernst
Cc: Kalchmalr Manfred; Zelndlinger Rudolf
Betreff: WG: Himmelfreundpointner Josef, FWP 5 Änderung Nr. 5 Umwidmung In Sonderwidmung Biogasanlage

Freundliche Grüße



Marktgemeinde

SIERNING Kirchenplatz 1
A 4522 Sierning

Claudia Langeder
Bürgerservice

Tel.: +43 7259 22 55 45
Fax +43 7259 22 55 72
claudia.langeder@sierning.ooe.gv.at
www.sierning.at

Von: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr) [<mailto:kaiplinger@aschach-steyr.ooe.gv.at>]
Gesendet: Montag, 28. April 2014 15:41
An: 'Gwb-L.post@ooe.gv.at'; 'netzregionsued@netzgmbh.at'; 'verbundstrom@verbund.at';

23204/18

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Dienstag, 29. April 2014 15:11
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: WG: Himmelfreundpointner Josef, FWP 5 Änderung Nr. 5 Umwidmung in Sonderwidmung Biogasanlage

Von: Barteder Kurt (Gemeinde Steinbach an der Steyr)
Gesendet: Dienstag, 29. April 2014 14:40
An: Gemeinde (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: WG: Himmelfreundpointner Josef, FWP 5 Änderung Nr. 5 Umwidmung in Sonderwidmung Biogasanlage

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Hiermit gebe ich bekannt, dass in der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.5 (Himmelfreundpointner) Interessen der Gemeinde Steinbach an der Steyr nicht betroffen sind.

*Mit freundlichem Gruß:
Amtsleiter Kurt Barteder*

Gemeindeamt Steinbach an der Steyr
Ortsplatz 4
4596 Steinbach an der Steyr
Tel.: (07257) 72 03-12
Fax: (07257) 72 03-16
Mail: amtsleitung@steinbach-steyr.ooe.gv.at
HP: www.steinbachsteyr.at

Von: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Gesendet: Montag, 28. April 2014 12:03
An: 'Gwb-L.post@ooe.gv.at'; 'netzreglonsued@netzgmbh.at'; 'verbundstrom@verbund.at'; 'planinfo.nord@A1telekom.at'; ÖGEG Steyrtal-Museumsbahn (steyrtalbahn@oeggeg.at); 'office@lk-ooe.at'; 'bk-sr@lk-ooe.at'; service@wkoee.at; 'info@akooe.at'; 'bh-se.post@ooe.gv.at'; 'uanw.post@ooe.gv.at'; 'ara@rhv-steyr.at'; 'gbl.steyrenns@die-wildbach.at'; office@team-m.at; 'gemeinde@garsten.ooe.gv.at'; 'amtsleitung@gde-ternberg.at'; 'gemeinde@sterning.ooe.gv.at'; Rainer Sabine (Gemeinde Steinbach an der Steyr)
Betreff: Gerl Wilhelm und Monika, Bebauungsplan Nr. 25, Änd. Nr. 3 - Bahnhofstraße

Freundliche Grüße

Eva Kaiplinger
Gemeinde Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27 – 4421 Aschach an der Steyr

Tel.: +43 7259 3412 16
E-Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
Internet: www.aschach-steyr.at
DVR: 0478091
UID-Nr.: ATU23454802
Pol. Bezirk: Steyr-Land

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:

Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)

Von: Zoettl Markus <zoetti@garsten.ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 29. April 2014 10:43
An: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr)
Betreff: AW: Himmelfreundpointner Josef, FWP 5 Änderung Nr. 5 Umwidmung in Sonderwidmung Biogasanlage

Seitens der Marktgemeinde Garsten wird mitgeteilt, dass gegen die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Änderung Nr. 5 – Himmelfreundpointner, kein Einwand besteht.

Mit freundlichen Grüßen
 Der Bürgermeister:
 Mag. Anton Silber
 i.A.:
 Markus Zöttl

Marktgemeindeamt Garsten

Am Platzl 9
 4451 Garsten

Markus Zöttl

Bauamt
 Tel.: 07252/53 307-17
 Fax: 07252/53 307-26
 Mailto: zoettl@garsten.ooe.gv.at
 Web: www.garsten.at

Von: Fraueneder Anita
Gesendet: Dienstag, 29. April 2014 08:29
An: Zoettl Markus
Betreff: WG: Himmelfreundpointner Josef, FWP 5 Änderung Nr. 5 Umwidmung in Sonderwidmung Biogasanlage

Von: Kaiplinger Eva (Gemeinde Aschach an der Steyr) [<mailto:kaiplinger@aschach-steyr.ooe.gv.at>]
Gesendet: Montag, 28. April 2014 15:41
An: 'Gwb-L.post@ooe.gv.at'; 'netzregionsued@netzgmbh.at'; 'verbundstrom@verbund.at'; 'planinfo.nord@A1telekom.at'; ÖGEG Steyrtal-Museumsbahn (steyrtalbahn@oegeg.at); 'office@lk-ooe.at'; 'bk-sr@lk-ooe.at'; service@wkoee.at; 'info@akooe.at'; 'bh-se.post@ooe.gv.at'; 'uanw.post@ooe.gv.at'; 'ara@rhv-steyr.at'; 'gbl.steyrenns@die-wildbach.at'; office@team-m.at; Fraueneder Anita; 'amtsleitung@gde-ternberg.at'; 'gemeinde@sierning.ooe.gv.at'; Rainer Sablne (Gemeinde Steinbach an der Steyr)
Betreff: Himmelfreundpointner Josef, FWP 5 Änderung Nr. 5 Umwidmung in Sonderwidmung Biogasanlage

Freundliche Grüße

Eva Kaiplinger

Gemeinde Aschach an der Steyr
 Hauptstraße 27 – 4421 Aschach an der Steyr

Tel.: +43 7259 3412 16
 E-Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
 Internet: www.aschach-steyr.at

Generalübernehmervertrag

Neubau des Gemeindezentrums in Aschach an der Steyr

abgeschlossen zwischen

1. Gemeinde Aschach an der Steyr
Hauptstraße 27
4421 Aschach an der Steyr

im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet, einerseits

- und Gemeinnützige Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Styria“ registrierte
Genossenschaft mbH
Gabelsbergerstraße 3
4400 Steyr

im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet, andererseits

wie folgt:

1. Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt den Neubau des Gemeindezentrums in Aschach an der Steyr (das „Bauvorhaben“) in Aschach an der Steyr. Mit der Durchführung des Bauvorhabens möchte der Auftraggeber einen Generalübernehmer beauftragen, der das gesamte Bauvorhaben abwickelt und den Leistungserfolg, den fertiggestellten Neubau der Volksschule auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt.

Der Auftraggeber hat zu diesem Zweck ein Vergabeverfahren zur Vergabe eines Generalübernehmerauftrages gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006, und zwar in Form eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt. Aus diesem Verfahren ist der Auftragnehmer als Bestbieter hervorgegangen und wurde ihm der Zuschlag erteilt.

Die Vertragsgrundlagen sind (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Geltung):

- diese Vertragsurkunde samt ihren Anlagen,
- das protokollierte Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen des Vergabeverfahrens,
- das Angebot des Auftragnehmers vom 05.06.2014
- die Angebotsunterlage im Vergabeverfahren,
- die Bewerberinformation im Vergabeverfahren.

Steht eine nachgeordnete Vertragsgrundlage ganz oder teilweise im Widerspruch zu einer vorangehenden Vertragsgrundlage, so ist mangels schriftlicher, von beiden Seiten unterfertigter, abweichender Vereinbarung der Inhalt der vorangehenden Vertragsgrundlage anzuwenden.

Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes angeführt wird, sind in diesem Vertragstext die Begriffe „Bauwerkskosten“, „Baukosten“, „Errichtungskosten“ und „Gesamtkosten“ im Sinne des Formulars „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern, Auflage 2001“ und den dort genannten Kostenbereichen zu verstehen. Der Begriff „Gesamtinvestitionskosten“ ist im Sinne der Definition in Punkt 12.2. zu verstehen.

Soweit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen hat, ist diese nur wirksam, wenn diese schriftlich abgegeben wurde (Telefax oder E-Mail genügen).

2. Auftragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Herstellung des in Anlage ./1 näher bezeichneten Bauvorhabens als Generalübernehmer. Der Auftragnehmer schuldet die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens und die Herstellung des Leistungserfolges, nämlich den fertiggestellten Neubau des Gemeindezentrums in Aschach an der Steyr. Die Bauausführung erfolgt durch vom Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragende Dritte.

- 2.1. Die zu bebauende Liegenschaft steht im Alleineigentum des Auftraggebers. Die Verschaffung von Nutzungsrechten an Liegenschaften ist daher nicht Gegenstand dieses Auftrages.

3. Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere die in Anlage ./2 genannten Leistungen („Eigenleistungen“).

Die Eigenleistungen des Auftragnehmers werden pauschal mit dem Generalübernehmeraufschlag (Punkt 12.3.) abgegolten, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diese selbst erbringt oder für diese Leistungen Dritte (Subunternehmer gemäß Punkt 15) heranzieht. Leistungen, welche zur vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung der kommerziellen und technischen Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere der in Anlage ./2 enthaltenen Leistungsbilder erforderlich sind, jedoch nicht gesondert angeführt werden, sind im Leistungsumfang der Eigenleistungen enthalten und werden über den Generalübernehmeraufschlag gemäß Punkt 12.3. hinaus nicht gesondert vergütet.

Die Leistungen der Sondertafel und den zu beauftragenden Architekten gehören nicht zu den Eigenleistungen des Auftragnehmers; die dafür anfallenden Honorare werden nicht durch den Generalübernehmeraufschlag abgegolten, sondern sind Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.

- 3.2. Der Auftragnehmer beauftragt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die für die Bauausführung und die sonst für die Herstellung des Leistungserfolges heranzuziehenden Unternehmen (zusammen „bauausführende Unternehmen“). Für die Auftragsvergabe gilt Punkt 5.

Dem Auftraggeber gegenüber haftet der Auftragnehmer für die Herstellung des gesamten Leistungserfolges, einschließlich der Leistungen der von ihm beauftragten Dritten. Der Auftraggeber tritt in kein direktes Vertragsverhältnis mit den bauausführenden Unternehmen.

Die Beauftragung eines Generalunternehmers für die Bauausführung seitens des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber nicht gestattet und gilt als Vertragsbruch.

4. Grundlagen der Planung und Errichtung

- 4.1. Der Auftragnehmer hat das Bauvorhaben gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Bewilligungen, Auflagen und Vorgaben, den in Anlage 1/1 genannten Eckdaten und Planungsgrundlagen, dem Ergebnis des Kostendämpfungsverfahrens sowie den weiteren Vorgaben und Vorstellungen des Auftraggebers herzustellen.
- 4.2. Die Bauausführung hat den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen technischen ÖNORMEN zu entsprechen.

5. Vergabe von Leistungen an bauausführende Unternehmen

- 5.1. Der Auftragnehmer beauftragt die bauausführenden Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist bei der Auswahl und Beauftragung der bauausführenden Unternehmen keinen Weisungen des Auftraggebers unterworfen. Für die Auftragsvergabe gelten jedoch die nachstehenden Grundsätze.
- 5.2. Der Auftragnehmer darf Aufträge nur an entsprechend befugte, zuverlässige und (technisch sowie finanziell und wirtschaftlich) leistungsfähige Unternehmen vergeben. Die Auftragsvergabe hat in einem wettbewerblichen Verfahren (z.B. durch Einholung einer entsprechenden Anzahl von Angeboten) zu marktkonformen Preisen zu erfolgen. Der Auftraggeber hat das Recht, unverbindlich Unternehmen vorzuschlagen, die zur Angebotslegung eingeladen werden sollen.
- 5.3. **Der Auftragnehmer hat vor jeder Auftragserteilung den Auftraggeber über den zu vergebenden Auftrag und die beabsichtigte Einholung von Angeboten und in weiterer Folge über die eingelangten Angebote, insbesondere das für den Zuschlag in Aussicht genommene Angebot zu informieren und die Zustimmung des Auftraggebers für die konkrete Auftragsvergabe einzuholen. Die Information über die Angebote hat die wesentlichen technischen, kommerziellen und rechtlichen Angebotsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zu vergebenden Leistung, Preis und Ausführungszeitraum zu enthalten und ist gegebenenfalls nach Abschluss der Vergabeverhandlungen und vor Auftragserteilung entsprechend zu aktualisieren. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Angebote und die der Auftragserteilung zu Grunde liegenden Dokumente und Unterlagen vorzulegen. Ferner hat der Auftragnehmer die Auswirkungen des zu vergebenden Auftrages auf die Gesamtkosten und den Terminplan darzustellen.**

Der Auftraggeber hat das Recht an allfälligen Vergabeverhandlungen teilzunehmen. Zahlungsverpflichtungen aus Aufträgen, denen der Auftraggeber nicht zugestimmt hat, fließen nicht in die Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.) ein.

Vor Beginn der Teilleistung Kostenermittlungsgrundlage erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Professionistenfirmenliste. Diese Firmen hat der AN unter anderen um die Abgabe eines Anbots bei seinen Ausschreibungen einzuladen. Der AG hat das Recht diese Firmenliste jederzeit zu ergänzen.

GENERALÜBERNEHMERVERTRAG Neubau des Gemeindezentrums in Aschach an der Steyr

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die genannten Informationen so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser die für die interne Willensbildung notwendigen Beschlüsse (z.B. Gemeindevorstand bzw. Gemeinderatsbeschluss) herbeiführen kann.

Äußert sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Wochen ab Vorlage der entsprechenden Unterlagen, so gilt mit Ausnahme der Fälle des Punktes 5.4. die Zustimmung als erteilt. Eine Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich für Aufträge, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer EUR 3.000,00 nicht übersteigt, sofern die Summe derartiger Kleinaufträge 3 % der geschätzten Errichtungskosten (Anlage .1) nicht übersteigt.

- 5.4. Der Auftragnehmer hat vor jeder Auftragsvergabe zu prüfen, ob die aus dem Auftrag entstehenden Kosten im Kostenrahmen gemäß Punkt 11 voraussichtlich Deckung finden. Ist absehbar, dass die Kosten aus diesem Auftrag (gemeinsam mit den Kosten aus anderen Aufträgen) den Kostenrahmen überschreiten würden, hat der Auftragnehmer von der Auftragsvergabe vorläufig Abstand zu nehmen und das Verfahren gemäß Punkt 11.2. einzuleiten.
- 5.5. Alle wesentlichen Änderungen, Nachträge, Zusatzaufträge, Vergleiche in Streitfragen, Anerkennung von Mehrforderungen und sonstige Vereinbarungen mit den bauausführenden Unternehmen (zusammen „Änderungen“) bedürfen vorab der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Änderungen, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen oder die Einhaltung der Meilensteine gemäß Punkt 10.1. und Anlage .14 unmöglich machen, gelten in jedem Fall als „wesentlich“.
- 5.6. Der Auftragnehmer hat in seinen Vertragsverhältnissen mit den von ihm beauftragten Dritten jeweils die ÖNORM B2110 zu berücksichtigen.

6. Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in stetem Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu erbringen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat für die Erbringung seiner Leistungen geeignetes Personal in ausreichendem Ausmaß einzusetzen. Der Auftragnehmer wird als verantwortliche Personen die in Anlage .13 bezeichneten Personen („Schlüsselpersonal“) einsetzen. Änderungen betreffend die Projektorganisation und den Austausch des Schlüsselpersonals bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Auftraggebers.
- 6.3. Der Auftragnehmer trifft die Prüf- und Warnpflicht. Er hat insbesondere den Auftraggeber zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass Entscheidungen des Auftraggebers der Einhaltung des festgesetzten Kostenrahmens (Punkt 11.) oder des vereinbarten Terminplans zuwiderlaufen.
- 6.4. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen die Interessen des Auftraggebers an einer raschen, ordnungsgemäßen und kostengünstigen Abwicklung des Bauvorhabens zu wahren und dies auch gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen, wahrzunehmen.
- 6.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Bauarbeiten zu kontrollieren. Der

Auftraggeber, von ihm herangezogene sachverständige Dritte sowie die Organe der Gemeindeaufsichtsbehörde sind jederzeit berechtigt unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen die Baustelle zu betreten.

7. Übernahme

- 7.1. Die Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens erfolgt in einem förmlichen Verfahren gemäß den nachstehenden Bestimmungen.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung des Bauvorhabens so rasch als möglich schriftlich anzuzeigen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden daraufhin gemeinsam einen Termin für die Übernahme festlegen, der nicht später als 30 Tage nach der Fertigstellungsanzeige liegen soll. Eine Überschreitung dieser Frist gilt jedoch nicht als Übernahme.
- 7.3. Die Übernahme erfolgt durch eine gemeinsame Begehung an Ort und Stelle und wird in einem schriftlichen Übernahmeprotokoll festgehalten, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Zu beanstandende Mängel sind im Protokoll festzuhalten. Die Unterfertigung des Übernahmeprotokolls gilt jedoch nicht als Verzicht des Auftraggebers auf allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, auch nicht für Mängel, die nicht beanstandet oder nicht in das Protokoll aufgenommen wurden.
- Maßgebender Übernahmezeitpunkt ist das Datum der Unterfertigung des Übernahmeprotokolls durch beide Vertragsparteien. Eine allfällige Nutzung der zu errichtenden Objekte durch den Auftraggeber vor der förmlichen Übernahme gilt nicht als Übernahme.
- 7.4. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall eine schrittweise Übernahme von abgeschlossenen Teilen des Bauvorhabens vereinbaren, gilt das in diesem Punkt 7. geregelte Übernahmeverfahren für jede Teilübernahme. Maßgebender Zeitpunkt für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist in diesem Fall jeweils für den betreffenden Leistungsteil der Zeitpunkt der entsprechenden Teilübernahme. Maßgebender Zeitpunkt für die Endabrechnung ist die letzte Teilübernahme.

8. Informationen und Berichte an den Auftraggeber

- 8.1. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend und effizient über alle das Bauvorhaben betreffende Umstände, insbesondere Planungs- und Baufortschritt sowie die Kostenentwicklung (im Einzelnen und im Hinblick auf die Gesamtinvestitionskosten) zu informieren.
- 8.2. Das Informations- und Berichtswesen umfasst insbesondere:
- Aufbereitung der vom Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen, insbesondere kostenrelevante Entscheidungen, insbesondere durch Aufzeigen der möglichen Handlungsalternativen, der Kostenfolgen im Einzelnen und für das gesamte Bauvorhaben, gegebenenfalls der Folgen für den Zeitplan, Information über Optimierungsmöglichkeiten und Aussprechen einer Empfehlung;

GENERALÜBERNEHMERVERTRAG Neubau des Gemeindezentrums in Aschach an der Steyr

- Information über die eingeholten Angebote und die beabsichtigte Vergabe von Leistungen an Dritte gemäß Punkt 5.3. sowie Änderungen von vergebenen Aufträgen gemäß Punkt 5.5.;
 - Regelmäßig und bei Bedarf: Information über die Kostenentwicklung (Soll-/Ist- Vergleich und vorausschauende Kostenverfolgung), insbesondere im Hinblick auf die Gesamtkosten des Bauvorhabens;
 - Regelmäßiges Berichtswesen über den Planungs- und Baufortschritt (Intervalle sind nach den Erfordernissen des Planungs- und Baufortschrittes einvernehmlich festzulegen);
 - Dokumentation der für die Umsetzung des Bauvorhabens wesentlichen Umstände, insbesondere Dokumentation der (kostenrelevanten) Auftraggeberentscheidungen (z.B. welche Stelle hat wann welche Anordnungen getroffen).
- 8.3. Berichte (regelmäßige Berichte oder vom Auftraggeber angeforderte Berichte) sind in der Regel schriftlich abzufassen und so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Auftraggebers dessen internen Entscheidungsgremien (z.B. Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses), sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes vorgelegt werden können.

9. Abrechnung

- 9.1. Der Auftragnehmer hat das Bauvorhaben so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von 6 Monaten ab der Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens endabzurechnen und dem Auftraggeber die Endabrechnung samt den zugehörigen Belegen, insbesondere den Rechnungen der bauausführenden Unternehmen vorzulegen.
- 9.2. Die Endabrechnung hat unter Zugrundelegung des Formulars „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern, Auflage 2001“ (oder ein entsprechendes Nachfolgeformular) zu erfolgen. Die Endabrechnung ist so zu gestalten, dass diese ohne zusätzlichen Bearbeitungsaufwand des Auftraggebers, dessen internen Entscheidungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden und Förderstellen des Landes vorgelegt werden kann. Soweit diese als solche nicht bereits aus der Endabrechnung ersichtlich sind, sind Gesamtinvestitionskosten und Generalübernehmeraufschlag auch noch gesondert auszuweisen.
- 9.3. In die Abrechnung der vom Auftraggeber zu vergütenden Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.) sind nur solche Kosten einzurechnen, denen der Auftraggeber gemäß den Punkten 5.3. und 5.5. vorab zugestimmt hat und die gegebenenfalls im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens gemäß Punkt 11.2. genehmigt wurden. Dies gilt insbesondere für allfällige Nachträge, Zusatzkosten, Mehraufwendungen, usw., die vom bauausführenden Unternehmen geltend gemacht werden.
- 9.4. Der Auftraggeber hat das Recht selbst oder durch von ihm beauftragte Sachverständige Dritte die Abrechnungen des Auftragnehmers zu kontrollieren und zu diesem Zweck Einsicht in alle bezughabenden Dokumente und Unterlagen sowie die Bücher des Auftragnehmers zu nehmen, oder Abschriften davon zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder dem sachverständigen Dritten alle zu diesem Zweck angeforderten Informationen zu erteilen und Fragen zu beantworten. Die gleichen Prüf- und Kontrollrechte kommen dem Prüfungsausschuss der Gemeinde Aschach sowie den mit der Abrechnung befassten Organen des Landes Oberösterreich zu.

GENERALÜBERNEHMERVERTRAG Neubau des Gemeindezentrums in Aschach an der Steyr

- 9.5. Teilzahlungen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß Baufortschritt die von ihm geprüften und zur Zahlung freigegebenen Rechnungssummen, der ausführenden Firmen sowie der vom ihm beauftragten Planer, dem Auftraggeber bekannt zugeben. Ein entsprechender Nachweis über die getätigten Zahlungen ist der Rechnung beizulegen.
- 9.6. Der Auftraggeber hat diese Summen innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen netto an den Auftragnehmer zu überweisen.
- 9.7. Der Skontogewinn wird dem Bauvorhaben angerechnet. Wenn ein Skonto bei der Auftragsvergabe vereinbart wurde, haftet der Auftragnehmer für die Einbehaltung des Skontos.
- 9.8. Durch die unter Pkt. 9.5 definierten Teilzahlungen seitens des Auftraggebers entstehen dem Auftragnehmer keine Finanzierungskosten somit können auch keine an den Auftraggeber verrechnet werden.

10. Termine, Pönale

- 10.1. Meilensteine gemäß Anlage ./4 gelten als verbindlich zugesagt. Ferner hat der Auftragnehmer binnen zwei Wochen ab Erhalt des Zuschlages einen detaillierten Terminplan auszuarbeiten, welcher den weiteren Leistungen verbindlich zu Grunde gelegt wird. Der Auftragnehmer hat die Terminplanung während des Baufortschrittes laufend zu aktualisieren und allfällige Änderungen der Terminplanung dem Auftraggeber schriftlich vorzulegen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 10.2. **Der Auftragnehmer hat im Fall, dass Meilensteine gemäß Anlage ./4 aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden („Verzugsfall“), eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 pro voller Woche Verzug zu entrichten.**

Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Sie setzt auch nicht den Eintritt eines Schadens voraus.

Ein Verzugsfall ist dem Auftragnehmer auch zuzurechnen, wenn der Verzug auf Leistungen von ihm beschäftigter Dritter zurückzuführen ist. Ein Verzugsfall ist dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen, wenn die Verzögerung durch den Auftraggeber verursacht wurde (z.B. Verzögerung von Mitwirkungsleistungen oder Überschreiten der Entscheidungsfristen) oder auf andere, außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegende Umstände (z.B. Dauer eines nachträglichen Kostendämpfungsverfahrens) zurückzuführen ist, sofern der Auftragnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und zeitgerecht nachgekommen ist (z.B. Mitwirkung im Kostendämpfungsverfahren).

11. Kostenrahmen

- 11.1. Der Kostenrahmen für die Bauwerkskosten des Bauvorhabens (Kostenbereiche 1-6) beträgt 3.137.976,00 EUR inkl. USt. und allfälliger Eigenleistungen des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet diesen Kostenrahmen einzuhalten.

- 11.2. Der Auftragnehmer hat regelmäßig, insbesondere aber vor jeder Auftragsvergabe an Dritte, vorausschauend zu überprüfen, ob der festgelegte Kostenrahmen eingehalten wird.

Ist absehbar, dass der Kostenrahmen überschritten würde, hat der Auftragnehmer vorerst von der weiteren Beauftragung Dritter Abstand zu nehmen und umgehend für eine Einstellung der Arbeiten (mit Ausnahme der für die ordnungsgemäße Unterbrechung und Sicherung der Baustelle notwendigen Arbeiten) zu sorgen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich den Auftraggeber über die zu erwartende Kostenüberschreitung und die Ursachen dafür zu informieren und ihn hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Reduktion der Kosten und Einhaltung des Kostenrahmens zu beraten. Ferner ist der Kostendämpfungserlass des Amtes der O.Ö. Landesregierung vom 13.12.2006, AZ Gem-310004/119-2006, ME (bzw. ein entsprechender Nachfolgeerlass anzuwenden und für den Auftragnehmer bindend. Die Fortführung des Bauvorhabens und die weiteren zu setzenden Schritte bedürfen der vorhergehenden ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 11.3. Der Auftragnehmer hat ohne gesonderte Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Kostenrahmens (z.B. Vorschläge für kostenreduzierende Maßnahmen, die Wiederholung von Ausschreibungen usw.) im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchzuführen. Zusätzliche Planungskosten sind jedoch gesondert zu vergüten und nach Vorlage eines Angebotes und Zustimmung des Auftraggebers gemäß Punkt 5.3. bzw. 5.5. in die Gesamtinvestitionskosten einzurechnen.

- 11.4. Der Auftragnehmer haftet für jede Überschreitung des Kostenrahmens, die daraus resultiert, dass er den Verpflichtungen dieses Punktes 11. nicht nachkommt, insbesondere dass
- der Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Kostenverfolgung erkennbare Kostenüberschreitungen nicht rechtzeitig erkannt oder bekannt gegeben hat,
 - der Auftragnehmer trotz erkennbarer Kostenüberschreitung weitere kostenverursachende Maßnahmen gesetzt hat (z.B. Beauftragung von Dritten, Fortführung der Baumaßnahmen),
 - der Auftragnehmer seine Mitwirkungsverpflichtungen zur Kostenreduktion und Einhaltung des Kostenrahmens (Punkte 11.2. und 11.3.) nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
 - der Auftragnehmer weitere Maßnahmen ohne Zustimmung des Auftraggebers (Punkt 11.2.) setzt.

12. Entgelt

- 12.1. Das vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu leistende Gesamtentgelt setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- den Gesamtinvestitionskosten (Punkt 12.2.),
- dem Generalübernehmeraufschlag des Auftragnehmers (Punkt 12.3.), und
- zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- 12.2. Die Gesamtinvestitionskosten sind die Summe aus den folgenden Kostenpositionen, soweit sie vom Auftragnehmer getragen wurden jeweils netto (ohne Umsatzsteuer):

die Baukosten einschließlich Einrichtung und Außenanlagen (Summe Kostenbereiche 1-6),

Honorare (Summe Kostenbereich 7), ohne die als Eigenleistungen zu erbringenden Leistungen (Punkt 3.1.), gleichgültig, ob sie vom Auftragnehmer selbst oder von einem Dritten erbracht wurden, und

Nebenkosten (Kostenbereich 8),

GENERALÜBERNEHMERVERTRAG Neubau des Gemeindezentrums in Aschach an der Steyr

jeweils gemäß dem Formular „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern“, Auflage 2001).

Bei der Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten sind alle Preisnachlässe, Preismindertungen und Skonti zu berücksichtigen. In die Gesamtinvestitionskosten sind alle Kosten einzurechnen, die dem Auftraggeber vorgeschrieben werden (z.B. Anschlussgebühren für Kanal, Wasser, Strom, Bio- Wärme, usw.)

- 12.3. Basis für den Generalübernehmeraufschlag des Auftragnehmers sind die Baukosten (Summe Kostenbereich 1 - 6) gemäß dem Formular „Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben der OÖ Gemeinden, Gemeindeverbände und freien Wohlfahrtsträger“, netto ohne Umsatzsteuer, jedoch ohne Kosten, die vom Auftraggeber direkt getragen werden (z.B. Grund- und Anschließungskosten sowie Anschlussgebühren für Kanal, Wasser, Strom, Bio Wärme usw., Entgelte für Vorleistungen).

Der Generalübernehmeraufschlag wird als Prozentsatz von den Baukosten berechnet und beträgt:

für die gesamte Bauvorhaben

4,89% sowie in Euro 153.447,03 Brutto

Der Generalübernehmeraufschlag ist ein Pauschalentgelt und schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers mit ein. Insbesondere sind auch alle Nebenkosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers (einschließlich Fahrtspesen, Plankopie usw.) in die Pauschale mit einzurechnen. Eine über das Pauschalentgelt hinausgehende Abgeltung von Leistungen, Nebenleistungen, Nebenkosten, Spesen und sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers erfolgt nicht.

Das Honorar des vom Generalübernehmer zu beauftragenden Architekten ist mit 5 % Nachlass auf den Gemeindevertrag des Landes OÖ festgelegt.

13. Entgeltsabrechnung, Zahlungen

- 13.1. Der Auftragnehmer hat gemeinsam mit der Endabrechnung (Punkt 9.1.) eine Abrechnung der Gesamtinvestitionskosten und des Generalübernehmeraufschlags und der Finanzierungskosten vorzulegen. Das vom Auftragnehmer zu zahlende Gesamtentgelt ist 90 Tage ab Vorlage der ordnungsgemäßen Endabrechnung zur Zahlung fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Vorlage der Endabrechnung in Verzug, so dürfen ab dem Zeitpunkt gerechnet 6 Monate ab Übernahme des fertiggestellten Bauvorhabens keine weiteren Finanzierungskosten (Zinsen) verrechnet werden.

- 13.2. Teilzahlungen : siehe Pkt.: 9.5 bis 9.8

- 13.3. Der Auftragnehmer legt den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnungen.

- 13.4. Haftungsrücklass : 5 % der Auftragssumme auf 3 Jahre
- 13.5. Eine Ablösung des 5 % Haftungsrücklass mittels einer Bankgarantie ist möglich.

14. Subunternehmer

- 14.1. Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der in Anlage./5 angeführten Teilleistungen die dort benannten Subunternehmer ein.

Jede weitere Beauftragung von Subunternehmern mit der Erbringung von Eigenleistungen des Auftragnehmers sowie der Wechsel von Subunternehmen bedarf der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung durch den Auftraggeber. Diese Regelung gilt auch für Subunternehmer des Subunternehmers.

Die Leistungen der Subunternehmer, denen sich der Auftragnehmer bei der Erbringung von Eigenleistungen bedient, sind im Generalübernehmeraufschlag enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

- 14.2. Für die Beauftragung der bauausführenden Unternehmen (Punkt 3.2.) gilt Punkt 5. Die Vergütung der bauausführenden Unternehmen bildet Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.
- 14.3. In jedem Fall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Leistungen der Subunternehmer und der bauausführenden Unternehmen wie für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der Gesetze durch die von ihm beauftragten Dritten und seine Subauftragnehmer; dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

15. Gefahrtragung, Versicherungen

- 15.1. Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für das gesamte Bauvorhaben und aller Teile davon, einschließlich der vor Ort gelagerten Materialien, Baustelleneinrichtung usw. und schließt der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die notwendigen Versicherungen ab.
Vor Abschluss der Versicherung ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. Im Übrigen gilt Punkt 5. Die Versicherungsprämie bildet Teil der Gesamtinvestitionskosten gemäß Punkt 12.2.

Die Rohbauversicherung wird vom Auftraggeber abgeschlossen.

16. Gewährleistung

- 16.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung des Bauvorhabens und die ordnungsgemäße Herstellung des neuen Gebäudes gemäß den in Punkt 4. genannten Anforderungen. Die Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber

GENERALÜBERNEHMERVERTRAG Neubau des Gemeindezentrums in Aschach an der Steyr

besteht unabhängig von allfälligen Gewährleistungsansprüchen des Auftragnehmers gegenüber Dritten, insbesondere den bauausführenden Unternehmen, sowie für Planungsfehler und deren Folgen.

- 16.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme (Punkt 7.) und beträgt 3 Jahre ab dem Datum der Übernahme.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Österreichischen Recht (unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts). Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht.
- 17.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel.
- 17.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind zur sinngemäßen Ergänzung des Vertrages verpflichtet. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 24. September 2014

Anlagen:

- .1 Eckdaten Bauvorhaben
- .2 Eigenleistungen
- .3 Schlüsselpersonal
- .4 Meilensteine
- .5 Subunternehmer

Aschach an der Steyr, am

.....

.....

Anlage ./1 - Eckdaten Bauvorhaben

Das Projekt

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Der Auftraggeber ist Alleineigentümer der Liegenschaft.

Der Auftraggeber beabsichtigt den Neubau des Gemeindezentrums in Aschach an der Steyr (das „Bauvorhaben“).

Eckdaten

Planer inkl. Einreichplanung: Architekturbüro Hertl Steyr

Der Planer der Ausführungsplanung, der künstl. Oberleitung und 50 % techn. Oberleitung wird vom Auftragnehmer bestellt.

Der geplante Baubeginn ist der 01.03.2015. Die notwendigen Abbrucharbeiten sollen aber schon ab der 44 KW 2014 durchgeführt werden.

Spätester Termin für die Übergabe des fertig gestellten Gebäudes ist der 30.09.2017.

Geschätzte Bauwerkskosten (Kostengruppe 1-6) EUR 3.137.976 € inkl. Mwst.

Weitere Grundlagen

Der Neubau ist gemäß den nachfolgenden Grundlagen, sowie der weiteren Planung des Architekten und den Vorstellungen des Auftraggebers durchzuführen:

- bewilligte Einreichpläne samt den entsprechenden Bescheiden
- Kostenzusammenstellungen und Ergebnis des Kostendämpfungsverfahrens

Anlage ./2 – Eigenleistungen des Auftragnehmers

Die Eigenleistungen umfassen die gesamte technische und kommerzielle Abwicklung des Bauvorhabens, insbesondere

A) Planungsleistung

A.1) Die Vorentwurfs-, Entwurfs- und Einreichplanung wurde bereits vom Architekturbüro Hertl aus Steyr erbracht und ist vom Leistungsumfang des Auftragnehmers nicht umfasst.

A.2) Erstellung der Ausführungs- und Detailzeichnungen.
Nach Baufertigstellung: einen Bestandsplan.

Die Erstellung eines Brandschutzplanes ist im Leistungsumfang des Auftragnehmers nicht umfasst.

Die Teilleistungen Ausführungs- und Detailzeichnungen wird ein vom Auftragnehmer bestimmtes Architekturbüro durchführen, diese Leistungen sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers nicht inkludiert.

A.3) Erstellung der Kostenermittlungsgrundlagen

A.4) Künstlerische und Technische Oberleitung

Die Teilleistungen Künstlerische und 50 % Technische Oberleitung wird ein vom Auftragnehmer bestimmtes Architekturbüro durchführen, diese Leistungen sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers nicht inkludiert.

A.5) Geschäftliche Oberleitung

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen u.a. insbesondere:

- Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche.
- Durchführung der notwendigen Ausschreibungsverfahren.
- Einholung, Überprüfung und Gegenüberstellung aller Angebote und Ausarbeitung der Vergabevorschläge einschließlich Vergabeberichte, die dem Bauherrn vorzulegen sind
- Erstellung von Werkverträgen.
- Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes.
- Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.
- Einladungsfirmenlisten (bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers)
- Monatliche Zwischenberichte mit Hochrechnungen (Kostenverfolgung) sind an den Auftraggeber zu liefern. Bei Änderungen der Bauausführung sind die Genehmigungen unter Angabe von Schätzkosten vor der Durchführung vom Auftraggeber einzuholen.

Der Auftragnehmer hat jedoch vor Einleitung der Vergabe die Leistungsverzeichnisse auf Plausibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Kostenrahmens zu prüfen.

B) Örtliche Bauaufsicht

Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes. Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamttablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute), insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

- Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.
- Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.
- Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen.
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.
- Führung des Baubuches.
- Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren.
- Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn.
- Abnahme des Bauwerkes nach einzelnen Gewerken mit Mängelprotokollen. Organisatorische Abwicklung und Überprüfung der Mängelbehebung.

C) Objektbetreuung

Objektbegehung zur Mängelreststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen. Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen auftreten.

D) Planungs- Baukoordination

Übernahme der Tätigkeit als Planungs- und Baustellenkoordinator nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes.

E) Projektmanagement, Bauverwaltung

Zusätzlich oder ergänzend zu den Punkten A bis D betreffend Projektmanagement und Bauverwaltung:

- Projektsteuerung, Ablaufplanung und Organisationsplanung, jedoch nur hinsichtlich der Auftragsvergaben und der Herstellung des Bauwerks; Berichtswesen, vorausschauende Kostenverfolgung für die Einhaltung des Kostenrahmens.
- Qualitätskontrolle und Mängelbehebung (C)
- Bauverwaltung mit kaufmännischer Abwicklung des Bauvorhabens.
- Erstellen der Endabrechnung des Bauvorhabens und Vorlage beim Amt der OÖ Landesregierung zum Zweck der Abrechnung.

F) Nebenkosten (Planausdrucke, CAD – Files, Fahrtkosten)

Anlage .13 - Schlüsselpersonal

Projektleiter:

Dipl.-Ing. Gerald Rubenzucker

Stellvertreter des Projektleiters:

Ing. Thomas Rössler

Bauleiter:

Ing. Thomas Rössler

2. Entwurf 28.8.2014

Anlage ./4 - Meilensteine¹

Spätester Termin für die Fertigstellung und Übergabe:

30.09.2017

Die Vertragsparteien werden nach Vorliegen der Ausschreibungen für die Hauptgewerke den Terminplan einschließlich der Meilensteine noch einmal evaluieren und gegebenenfalls einvernehmlich anpassen.

¹ Sind im Detail noch festzulegen.

Anlage J5 - Subunternehmer

Werden nach Vorlage aller Subunternehmer in dieser Liste ergänzt.

| Leistungsteil | Subunternehmer |
|--|----------------|
| Planungskoordination Baustellenkoordination | |
| | |
| | |
| | |

2. Entwurf 28.8.2014

Beilage D

| Turnsaalbenutzungsgebühr | | | | |
|--------------------------|-----------------|-----------------|--|-------------------------|
| Verein/Person | 2012 | 2013 | | Summe pro Verein/Person |
| FC Aschach | 375,63 | 431,54 | | 807,17 |
| FF Mitteregg-Haagen | 10,15 | 21,19 | | 31,34 |
| Frewein Viktoria | 0,00 | 180,00 | | 180,00 |
| Haas Wolfgang | 14,79 | 0,00 | | 14,79 |
| Knaus Tamara | 0,00 | 30,00 | | 30,00 |
| Kogler Susanne | 0,00 | 150,00 | | 150,00 |
| Landjugend Aschach | 12,28 | 187,50 | | 199,78 |
| Möslinger Gerda | 443,58 | 280,00 | | 723,58 |
| Seniorenbund | 58,29 | 160,00 | | 218,29 |
| Union Aschach | 241,19 | 178,57 | | 419,76 |
| Zitzmann Gertrude | 127,89 | 130,00 | | 257,89 |
| Zöttl Gerhard | 63,00 | 105,00 | | 168,00 |
| Zwögerlrunde | 22,00 | 43,47 | | 65,47 |
| Summe pro Jahr | 1.368,80 | 1.897,27 | | |